

16.04.4/15.05

Postulat Damaris Hohler und Mitunterzeichnende betreffend Jugendparlament

Antwort des Stadtrats

Postulat von	Gemeinderätin Damaris Hohler und Mitunterzeichnende
Datum des Postulats	18. März 2019
Titel des Postulats	Jugendparlament
Datum der Begründung und Überweisung im Gemeinderat	15. April 2019
Frist für Bericht und Antrag	15. Oktober 2019 (Art. 50a Ziff. 9 Geschäftsordnung des Gemeinderats)
Vorletzte Stadtratssitzung vor Fristablauf	18. September 2019
Letzte Stadtratssitzung vor Ablauf der Frist	02. Oktober 2019

Wortlaut des Postulats

„Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, ob und in welchem Format die Gründung eines Jugendparlaments in Bülach angebracht wäre.“

Das Postulat wurde dem Ressort Präsidiales zur Berichterstattung zugewiesen.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Postulat von Gemeinderätin Damaris Hohler und Mitunterzeichnenden wird wie folgt beantwortet:

Ausgangslage

Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich sieht in § 37 vor, dass die Gemeinden ein Kinder- und Jugendparlament einführen können. Im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung hat sich der Stadtrat im Grundsatz dafür ausgesprochen, die Schaffung eines Jugendparlaments zu ermöglichen. Eine Verankerung in der Gemeindeordnung ist jedoch erst zulässig, wenn der Entscheid, ein Jugendparlament einzuführen, gefallen ist.

Mit dem Postulat von Damaris Hohler und Mitunterzeichnenden ist der dazu notwendige politische Prozess initiiert.



Politische Partizipation von Jugendlichen

Vor der Volljährigkeit haben Jugendliche keine rechtlichen Möglichkeiten, sich politisch verbindlich einzubringen. Sie sind vom politischen Prozess ausgeschlossen, auch wenn sie unmittelbar davon betroffen sind. Trotzdem können sich Jugendliche politisch einbringen: Die von der Schweiz ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention spricht den Jugendlichen in Art. 12 das Recht zu, sich zu Angelegenheiten, die sie berühren, frei äussern zu dürfen. Zudem ist darin festgelegt, dass der Staat diese Meinung angemessen zu berücksichtigen habe.

Wir verstehen als Partizipation die Teilnahme von Jugendlichen an politischen Prozessen und Strukturen. Beispiel: Anhörung der Jugendlichen einer Gemeinde zum Umbau des Sportplatzes. Die Definition des Dachverbands Schweizer Jugend lautet:

„Die politische Partizipation von Jugendlichen ist eine in der Regel kollektive Partizipationsform, bei der Jugendliche in politische Prozesse einbezogen werden. Der Einbezug muss dabei durch politische Strukturen, Personen oder Institutionen anerkannt werden. Ob eine Partizipationsform politisch ist, hängt auch vom Selbstverständnis der Partizipierenden ab.“

Jugendparlament – Förderung der politischen Partizipation

Ziel dieser Förderung ist es, die politische Partizipation von Jugendlichen nachhaltig zu gestalten. Die Förderung soll

- Die Motivation der Jugendlichen erhöhen, später ein politisches Amt zu übernehmen,
- Zu einer stärkeren Auseinandersetzung mit den politischen Rechten und deren Wahrnehmung führen,
- Die demokratische Diskussionskultur verbessern.

Der Dachverband Schweizer Jugend zählt aktuell rund 80 Jugendparlamente und Jugendräte in der Schweiz. In der Organisation und bei den Kompetenzen unterscheiden sie sich. Folgendes haben sie gemeinsam:

- Ziel: Jugendliche setzen sich für Jugendliche ein,
- Parteipolitisch unabhängig,
- Sachpolitik nicht Parteipolitik,
- Kommunal, regional oder kantonale organisiert,
- Öffentlich-rechtlich durch Anschluss an politische Institutionen oder privatrechtlich als Verein organisiert,
- Stehen in der Regel allen Jugendlichen offen,
- Auf finanzielle Mittel angewiesen.



Was Jugendparlamente nicht sind:

- Keine Imitation der politischen Struktur vor Ort,
- Keine einmalige Veranstaltung, sondern eine dauerhafte Institution,
- Keine Alibiübung und kein Debattierklub.

Diese und weitere Informationen sind zu finden auf der Webseite des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente www.dsj.ch.

Jugendparlamente im Kanton Zürich

Kantonales Jugendparlament

Am 25. Januar 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Verordnung über das kantonale Jugendparlament (VJP) erlassen. Der Verein „Jugendparlament Kanton Zürich“ wurde am 1. November 2017 vom Zürcher Regierungsrat für die Jahre 2018 – 2021 als das offizielle kantonale Jugendparlament anerkannt. Zwei Mal im Jahr führt es eine Jugendparlamentssitzung durch. Alle Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich zwischen 12 und 21 Jahren sind berechtigt, Mitglied des Jugendparlaments Kanton Zürich zu werden. Anmeldung genügt. Weitere Informationen zu den Tätigkeiten sind hier ersichtlich: www.jupa-zh.ch.

Regensdorf

Seit diesem Jahr unterstützt die Gemeinde Regensdorf das Projekt „engage.ch“ mit dem Ziel, die Jugendlichen aktiv an die politischen Prozesse heranzuführen. Begleitet wird die Projektgruppe von zwei Gemeinderäten. Weitere Mitglieder der Projektgruppe sind u.a. Jugendbeauftragte, Vertreter der Schulen, Jugendarbeit der Kirchen, der Sozialbehörde und des Gemeinschaftszentrums. An der Kick-off-Veranstaltung im Juni 2019 nahmen trotz Zusagen keine Jugendlichen teil. Für den Projektleiter ist das nicht erstaunlich, da für die Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt alles noch sehr abstrakt war. Es zeigt aber auch, dass noch ein grosses Stück Überzeugungsarbeit nötig ist, damit die Jugendlichen sehen und begreifen können, dass ihre Meinung wirklich gefragt ist und sie mitbestimmen können. Der Projektleiter ist zuversichtlich, denn bei ganz konkreten Anliegen, z.B. für einen Freizeit- und Surfpark, sind die Jugendlichen grundsätzlich sehr motiviert und engagiert. Zudem ist wichtig, dass der Gemeinderat hinter der politischen Partizipation der Jugendlichen steht und ein längerfristiges Engagement daraus entsteht.

Diese Informationen sind der Furttaler/Rümlanger-Zeitung vom 10. Mai 2019 und 28. Juni 2019 entnommen.



Uster

Folgende Informationen wurden am 10. September 2019 von der Website der Stadt Uster abgerufen:

Im „Bericht und Konzept Jugendpolitik“ aus dem Jahr 2007 wird u.a. festgehalten, dass

- Die Mitsprache und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Uster unbefriedigend sind und
- Es für die politische Partizipation keine Instrumente gibt.

Mit der Motion „Einführung Jugendmotion“ wurde der Stadtrat 2013 beauftragt, dem Gemeinderat die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, damit Uster das Instrument Jugendmotion einführen kann.

Anliegen der Stadt Uster war es, für die Jugendlichen eine möglichst niederschwellige Möglichkeit zur politischen Partizipation zu schaffen. Gemäss Einschätzung des Gemeindeamts des Kantons Zürich sind dafür folgende Mindestanforderungen zu beachten:

- Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in die Zuständigkeit der Legislative fallen.
- Darüber hinausgehende Vorstösse von Nichtstimmberechtigten sind als Petition zu qualifizieren.
- Unterschriften sammeln reicht nicht. Der Vorstoss muss im Rahmen einer Versammlung durch die Jugendlichen beschlossen werden.

Der Gemeinderat von Uster hat am 23. Januar 2017 die Einführung des Jugendvorstosses beschlossen. Die Stimmberechtigten von Uster haben dieser Vorlage am 19. Mai 2019 zugestimmt.

Zum Verfahren: Jeder Jugendvorstoss ist schriftlich beim Präsidium des Gemeinderats einzureichen. Dieses überprüft die gesetzlichen Erfordernisse und entscheidet je nach Zuständigkeit, an wen der Jugendvorstoss zu überweisen sei (Gemeinderat, Stadtrat, Primarschulpflege, Sozialbehörde).

Winterthur

Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung sieht Winterthur gemäss erläuterndem Bericht die Einführung eines Jugendvorstosses in Form eines Postulats vor. Auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Kinder- und Jugendparlaments wird verzichtet.



Begründung:

Ein Erfolgsfaktor für die Schaffung und das Funktionieren eines Kinder- und Jugendparlaments ist der Anstoss von unten. Er muss von den Jugendlichen selbst kommen und auch wesentlich durch ihr Engagement getragen werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber, dass das Interesse und die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen, sich in einem stark strukturierten Rahmen mit politischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, gering sind. Mit dem Jugendvorstoss haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, sich ad hoc und in einem nur wenig strukturierten Prozess politisch einzubringen.

Diese Informationen wurden am 10. September 2019 auf der Website der Stadt Winterthur abgerufen.

Wetzikon

Am 29. März 2019 wurde in Wetzikon im Rahmen eines Projektes mit Jugendlichen ein Jugendrat in Form eines privatrechtlichen Vereins gegründet. Zweck des Jugendrats ist es, sich für die Anliegen der Jugendlichen einzusetzen, die politische Bildung sowie die Teilnahme und Mitbestimmung am politischen Prozess von Jugendlichen zu fördern. Ein politisches Instrument ist in den Statuten nicht vorgesehen. Gemäss Franziska Gross, Ratssekretärin, wird in der gegenwärtig laufenden Totalrevision der Gemeindeordnung geprüft und diskutiert, ob dem Jugendrat resp. den Jugendlichen in Wetzikon ein Antragsrecht gegeben werden kann und soll.

Horgen

Nach mehreren Jahren des „Auf und Ab“ wurde das Jugendparlament in Horgen vor zwei Jahren neu aufgelegt. Aktuell werden die Statuten durch den Vorstand überarbeitet. Auf Nachfrage bei Roland Pfenninger, Abteilungsleiter Kind/Jugend/Familie, was die Herausforderungen eines Jugendparlaments seien, erhielten wir folgende Auskunft:

- Das Jugendparlament-Alter ist bedingt durch Veränderungen und berufliche Belastungen ein schwieriges Alter. Das Engagement ist daher beschränkt. Es gibt mehr Ideen, als man umzusetzen vermag.
- Die Bereitschaft, die wenige Freizeit für allgemeine politische Anliegen einzusetzen, ist nur bei wenigen hoch. Man setzt sich lieber für konkrete Projekte ein (z.B. einen Skaterpark).
- Schlussfolgerung: Das Jugendparlament muss von einer Fachperson, z.B. der Jugendarbeit, begleitet und moderiert werden. Die Frage nach der Nachwuchs-Rekrutierung muss als Dauertraktandum auf der Agenda stehen, sonst drohen die Überalterung und das frühzeitige Ende des Jugendparlaments.



Rüti

Vor sieben Jahren wurde der Jugendrat in Rüti gegründet. Dass es in den letzten Jahren ruhig geworden ist, begründete die zuständige Gemeinderätin im Zürcher Oberländer am 8. Dezember 2017 so:

- Knappe Ressourcen auf allen Seiten
- Personelle Wechsel
- Lange Vakanz der Stelle Jugendbeauftragter.

Untätig war der Jugendrat indes nicht. Etwa alle zwei Monate hat sich in den letzten Jahren eine kleine Gruppe getroffen, um über Projekte und Anlässe zu diskutieren, welche unterstützt und organisiert werden sollen.

Wünschenswert wäre gemäss der Jugendbeauftragten mehr Eigeninitiative des Jugendrats. Mittels Besuchen in den Schulklassen und Plakaten haben die Mitglieder des Jugendrats Werbung in eigener Sache gemacht. Es ist allerdings auch nachvollziehbar, wenn die Jugendlichen sich nicht engagieren mögen. Dies v.a. aus zwei Gründen: Viele Jugendliche erleben das Oberstufenalter als sehr streng. Und, ein politisches Engagement birgt Frustrationspotential, weil die Anliegen und Beschlüsse des Jugendrats für die Gemeinde unverbindlich sind.

Wohlen (Kanton Aargau)

Auf Anfrage, wie der Jugendrat in Wohlen organisiert sei, führt Flurin Burkard, Abteilungsleiter Gesellschaft, Kultur und Sport, Folgendes aus:

In Wohlen besteht sowohl ein Jugendrat als auch eine Jugendsession. Dabei entspricht die Jugendsession einem Jugendparlament. Der Jugendrat ist als Verein organisiert und besteht seit gut zehn Jahren. Die Strukturen zur politischen Partizipation der Jugendlichen in Wohlen basieren auf dem Konzept „Politische Bildung bei Jugendlichen“. Dieses Konzept ist allerdings nicht verbindlich.

Für die Leitung und Begleitung des Jugendrats sowie für die Organisation und Durchführung der Jugendsession ist der Verein für Jugend und Freizeit mit Sitz in Wohlen mittels Leistungsvereinbarung beauftragt. Die Ziele der politischen Bildung sollen mit drei Massnahmen erreicht werden:

- Staatskunde/Staatskundetag (gemäss Lehrplan der Oberstufe),
- Jährliche Jugendsession (Wissen anwenden und Politik hautnah erleben),
- Jugendrat (gewählt durch die Jugendsession, Ziel: politische, soziale und kulturelle Interessen der Jugendlichen abholen).



Würdigung

Aufgrund der Erkenntnisse aus anderen Gemeinden sowie der Beurteilung des Stadtrats haben niederschwellige Angebote zur politischen Partizipation der Jugendlichen, wie z.B. der Jugendvorstoss in Uster, die besten Chancen, von den Jugendlichen genutzt zu werden und so längerfristig Bestand zu haben. Mit einem Jugendvorstoss können die Jugendlichen mit geringem Aufwand ihre Anliegen im Gemeinderat vorbringen. Das Gemeindeamt erachtet es als genügend, wenn der Vorstoss im Rahmen einer Versammlung durch die Jugendlichen beschlossen wird. Allein das Sammeln von Unterschriften reicht nicht.

Ein Jugendparlament dagegen braucht Jugendliche mit dem Willen, sich für allgemeine politische Themen zu engagieren, Struktur, Organisation, Begleitung, Beratung, finanzielle Mittel und die Zusammenarbeit verschiedener Stellen, wie z.B. Jugendarbeit, Schule, Behörden und Verwaltung.

Da nach geltendem Recht den Jugendlichen keine politischen Rechte zugestanden werden, eignet sich lediglich der Vorstoss in Form eines Postulats als politisches Instrument. Gemäss Information des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist es demnach nicht zulässig, einem Jugendparlament z.B. das Instrument der Motion zur Verfügung zu stellen.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat erachtet die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen als sinnvoll und erstrebenswert, weil:

- die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen gefördert wird.
- die Kinder und Jugendlichen zu einer gesellschaftlichen Mitverantwortung geführt werden.
- deren soziales Engagement gefördert wird.
- die Stadt den Jugendlichen den Zugang zur politischen Partizipation ermöglicht.

Der Stadtrat wird für die Einführung des Jugendvorstosses in Form eines Postulats einen Antrag an den Gemeinderat als Nachtrag zu Antrag und Weisung zur Gemeindeordnungs-Revision vorbereiten. Mit dem Einführen des Jugendvorstosses wird ein niederschwelliges Angebot zur politischen Partizipation geschaffen, das sich lohnt. Auf der Basis des Jugendvorstosses kann, bei genügend Interesse und Engagement seitens der Jugendlichen, zu einem späteren Zeitpunkt ein Jugendparlament entstehen.

Gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich ist der Jugendvorstoss in der Gemeindeordnung zu regeln. Aus heutiger Sicht erscheint dem Stadtrat eine Regelung, wie sie die Stadt Uster im Mai 2019 in die Gemeindeordnung aufgenommen hat, als sehr sinnvoll:



„Art. 17a Jugendvorstoss

¹ Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Ratspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.

³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.“

Fazit

Der Stadtrat begrüsst ein politisches Engagement der Jugendlichen und spricht sich dafür aus, die Möglichkeit dafür zu schaffen. Aufgrund der Erfahrungen und der Erkenntnisse anderer Gemeinden sieht der Stadtrat den Anstoss für ein Jugendparlament von den Jugendlichen selbst als Grundvoraussetzung für das Gelingen und das langfristige Bestehen eines Jugendparlaments. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, die Institutionalisierung der politischen Partizipation von Jugendlichen schrittweise anzugehen. Er empfiehlt, in einem ersten Schritt, die Einführung des Jugendvorstosses in Form eines Postulats. Damit können die Jugendlichen am politischen Leben teilnehmen. Eine Erweiterung, z.B. die Schaffung eines Jugendparlaments, ist aus Sicht des Stadtrats abhängig vom Engagement und Interesse der Jugendlichen.

2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, vom Bericht zum Postulat von Damaris Hohler und Mitunterzeichnenden betreffend Jugendparlament Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.
3. Mitteilung an:
 - a) Claudia Forni, Präsidentin des Gemeinderats, via Ratssekretariat
 - b) Mitglieder des Gemeinderats, via Ratssekretariat
 - c) Jeannette Wehrli, Ratssekretärin
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Irène Schönenberger, Controllerin
 - g) Medien und Abonnenten für GR-Drucksachen

Stadtrat Bülach

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 361

Sitzung vom 2. Oktober 2019



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber



13.13 / 16.04.4

Postulat Cornel Broder und Mitunterzeichnende betreffend Unterbelegung Asylzentrum

Antwort des Stadtrates

Postulat von	Gemeinderat Cornel Broder und Mitunterzeichnende
Datum des Postulats	16. März 2019
Titel des Postulats	Unterbelegung Asylzentrum
Datum der Begründung und Überweisung im Gemeinderat	15. April 2019
Frist für Bericht und Antrag	15. Oktober 2019 (Art. 50a Ziff. 9 Geschäftsordnung des Gemeinderats)
Vorletzte Stadtratssitzung vor Fristablauf	18. September 2019
Letzte Stadtratssitzung vor Ablauf der Frist	02. Oktober 2019

Wortlaut des Postulats

„Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche Massnahmen in Folge der voraussichtlichen Unterbelegung des neuen Asylzentrums zu treffen sind. Falls die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, Asylsuchende bzw. Flüchtlinge anderer Gemeinden zu übernehmen, wird um eine Prüfung möglicher Zusatzkosten gebeten, insbesondere im Hinblick auf

- zusätzliche Integrationskosten*
- Übernahme der Asylfürsorge, wenn Beiträge des Kantons ausbleiben*
- Beiträge für Sozialhilfe, wenn Bülach als neue Einwohnergemeinde die Verantwortlichkeit der Erstgemeinde übernimmt.“*

Das Postulat wurde der Abteilung Soziales und Gesundheit zur Berichterstattung zugewiesen. Der Bericht liegt heute vor.

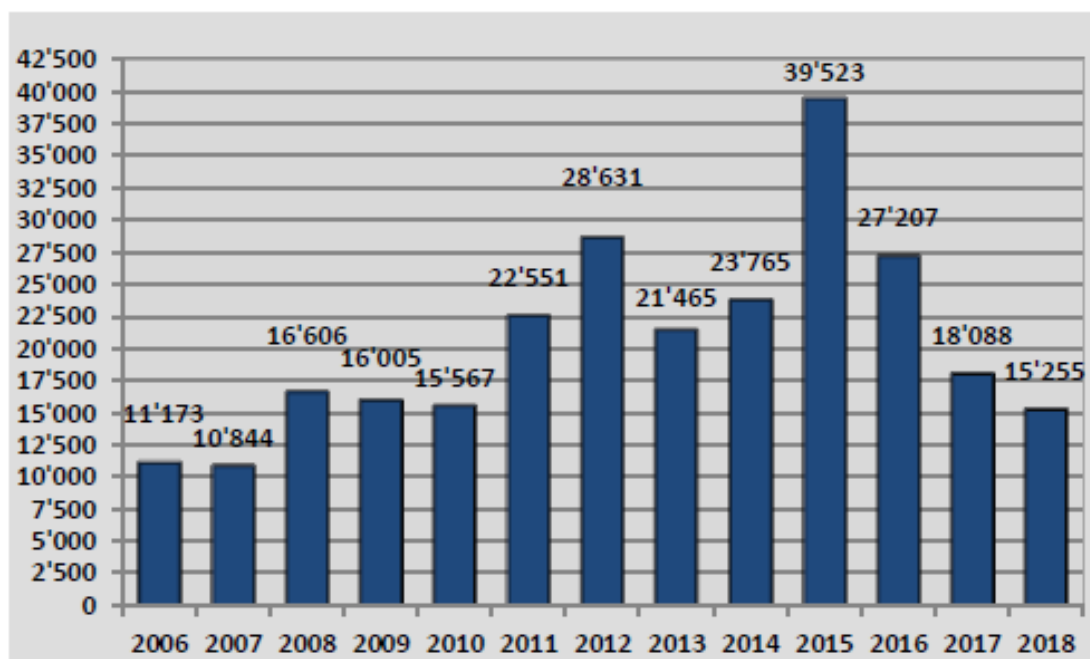
Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Postulat von Gemeinderat Cornel Broder betreffend Unterbelegung Asylzentrum wird wie folgt beantwortet:



Ausgangslage

Die Anzahl der in der Schweiz eingereichten Asylgesuche hat sich von 2015 bis 2018 um mehr als die Hälfte reduziert. Dies belegen Zahlen des Staatssekretariates für Migration (SEM).



Quelle: Staatssekretariat für Migration (SEM), Asylstatistik 2018

Diese Auswirkungen spüren auch die Kantone und Gemeinden. Der Kanton Zürich hat auf diese Entwicklung reagiert. Der Regierungsrat hat das Aufnahmekontingent per 1. März 2019 von 0,7 % der Einwohnerzahl auf 0,6 % reduziert. Per 31. Dezember 2018 zählte die Stadt Bülach 20'386 Einwohnerinnen und Einwohner. Demnach muss die Stadt Bülach gemäss Aufnahmekontingent maximal 122 Personen beherbergen und betreuen. Dazu kommen Personen, die nicht mehr dem Kontingent angerechnet werden, jedoch noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben. Abgezogen davon werden Personen, die noch dem Kontingent angerechnet werden, jedoch nicht mehr von der Stadt Bülach unterstützt werden (konkret sind dies Vorläufig Aufgenommene, die sich bereits von der Asylfürsorge abgelöst haben und selber über ein kostendeckendes Einkommen verfügen).



Absehbar ist damit auch, dass das neue Zentrum Müliweg nicht voll belegt sein wird. Per Ende August 2019 wurden in den Unterkünften der Flüchtlings- und Asylkoordination (inklusive Notunterkunft für Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländern, die nicht über ein Asylgesuch in die Schweiz eingereist sind) 96 Personen beherbergt.

Unabhängig von der Belegungsquote entstehen im Zentrum Müliweg Fixkosten (z.B. Mietkosten, Unterhaltskosten). Mit diesem Umstand hat sich sowohl die Verwaltung als auch der Stadtrat (im Rahmen eines Aussprachepapiers) bereits im April dieses Jahres befasst.

Das Nutzungskonzept des Zentrums Müliweg wurde bereits angepasst. So soll das Zentrum teilweise auch für vorübergehendes Notwohnen für Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländern, die nicht über ein Asylgesuch eingereist sind, genutzt werden. Optionen für eine andere / weitere Nutzung werden bei Bedarf ebenfalls geprüft. Erste Priorität hat nun eine reibungslose Inbetriebnahme des Zentrums.

Dienstleistungen der Stadt Bülach für andere Gemeinden

Der Stadtrat hat im Rahmen einer Aussprache klar Stellung bezogen. Dabei befürwortet er, dass die Stadt Bülach die Betreuung, Beratung und Beherbergung für Personen aus dem Asylbereich für andere Gemeinden im Zentrum Müliweg anbietet.

Sollten die Bülacher Unterkünfte voll belegt sein, sind die auftraggebenden Gemeinden selbst dafür besorgt, Unterkünfte für ihre zugewiesenen Personen zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Bülach könnte in diesem Fall die Betreuung und Beratung trotzdem sicherstellen unter der Bedingung, dass die auftraggebenden Gemeinden der Stadt Bülach die Vollkosten vergüten unter Einhaltung der gemeinderätlichen Vorgaben (Kostendeckungsgrad). Dies soll alles mittels einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Bülach und der auftraggebenden Gemeinde geregelt werden.

Der Stadtrat ist weiter der Ansicht, dass sämtliche Leistungen, welche der sozialhilferechtliche Unterstützungswohnsitz mit sich bringt, von der auftraggebenden Gemeinde übernommen werden müssen. So sollen keine sozialhilferechtlichen Kosten für die Stadt Bülach entstehen. Die auftraggebende Gemeinde kommt somit auch für die Integrationskosten auf, soweit nicht der Bund bzw. der Kanton dies tut. Ebenfalls soll geregelt werden, dass die auftraggebenden Gemeinden selber dafür besorgt sein müssen, dass bei einer grossen Zunahme der Flüchtlingszahlen, wie z.B.



im Jahr 2015, Beherbergungsmöglichkeiten zu schaffen. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht die Stadt Bülach für zusätzliche Beherbergungsmöglichkeiten zu sorgen hat.

Vorteile für die Stadt Bülach und die betroffenen Menschen

Die Übernahme von Personen aus dem Asylbereich von umliegenden Gemeinden ist aus mehreren Gründen sinnvoll. Einerseits können die Fixkosten, die für den Betrieb des Zentrums Müliweg anfallen, optimiert werden. Andererseits profitieren auch die betroffenen Menschen. Die Stadt Bülach verfügt, auch dank ihrer Grösse, über Mitarbeitende mit grosser Erfahrung und Fachwissen. Sie können, was sie bereits heute tun, die Menschen professionell betreuen, beraten und beherbergen. Zudem kann sichergestellt werden, dass die Ziele der Integrationsagenda verfolgt werden, auf welche sich der Bund und die Kantone geeinigt haben. Die Integrationsagenda hat zum Ziel, dass vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge schneller in die Arbeitswelt finden und sich besser in die Gesellschaft integrieren.

Fazit

Der Stadtrat und die Verwaltung haben Massnahmen bezüglich der voraussichtlichen Unterbelegung geprüft bzw. bereits beschlossen. Die Übernahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen aus anderen Gemeinden erachtet der Stadtrat als sinnvoll. Die Dienstleistungen sollen zu den Vollkosten den auftraggebenden Gemeinden in Rechnung gestellt werden. Weiter sollen die auftraggebenden Gemeinden vertraglich für alle sozialhilferechtlichen Kosten aufkommen müssen. So wird verhindert, dass nicht Bülach für die Kosten der Asylfürsorge, Sozialhilfe und Integration aufkommen muss.

2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, vom Bericht zum Postulat von Gemeinderat Cornel Broder betreffend Unterbelegung Asylzentrum Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.
3. Mitteilung an:
 - a) Claudia Forni Degkwitz, Präsidentin des Gemeinderats, via Ratssekretariat
 - b) Mitglieder des Gemeinderats, via Ratssekretariat
 - c) Jeannette Wehrli, Ratssekretärin
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Medien
 - g) Abonnenten für GR-Drucksachen

Stadtrat Bülach

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 369

Sitzung vom 2. Oktober 2019



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

16.04.4 / 34.07

Umweltschutz

Postulat Nadja Naegeli und Mitunterzeichnende betreffend Klimanotstand

Antwort des Stadtrats

Postulat von	Gemeinderätin Nadja Naegeli und Mitunterzeichnende
Datum des Postulats	18. Februar 2019
Titel des Postulats	Klimanotstand
Datum der Begründung und Überweisung im Gemeinderat	15. April 2019
Frist für Bericht und Antrag	15. Oktober 2019 (Art. 50a, Abs. 9 Geschäftsordnung des Gemeinderats)
Vorletzte Stadtratsitzung vor Fristablauf	18. September 2019
Letzte Stadtratsitzung vor Fristablauf	02. Oktober 2019

Wortlaut des Postulats:

„Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, wie die folgenden Massnahmen in Bülach umgesetzt werden können:

- 1. Der Stadtrat ruft analog zu Städten wie Basel, London und Vancouver den „Klimanotstand“ in der Gemeinde Bülach aus.*
- 2. Der Stadtrat erarbeitet eine Strategie, welche die Senkung der CO²-Nettoemissionen auf null bis 2030 anstrebt und diese bis spätestens 2050 erreicht. Dabei werden sowohl Emissionen von Produktion wie auch von Verbrauch berücksichtigt.*
- 3. Der Stadtrat setzt sich auf Kantonsebene und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dafür ein, dass die Grundlagen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um das Ziel der Senkung der CO²-Nettoemissionen auf null bis 2050 für die ganze Schweiz zu erreichen.*
- 4. Der Stadtrat arbeitet mit anderen Exekutiven zusammen, um Massnahmen zu finden und umzusetzen, welche die zukünftige globale Erwärmung auf unter 1.5°C begrenzen.“*

Das Postulat wurde dem Ressort Planung und Bau zur Berichterstattung zugewiesen. Der Bericht liegt heute vor.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 366

Sitzung vom 2. Oktober 2019



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Postulat von Gemeinderätin Nadja Naegeli und Mitunterzeichnende betreffend Klimanotstand wird wie folgt beantwortet:

Erläuterungen

Ausrufung des Klimanotstandes

Basel war in der Schweiz die erste Stadt, die den Klimanotstand ausgerufen hat. Inzwischen sind weitere Städte gefolgt. Wie im Postulatstext erwähnt, ist der Begriff "Klimanotstand" nicht im juristischen Sinne und als Grundlage für die Anwendung von Notrecht zu verstehen. Es geht v.a. darum, die Dringlichkeit von Massnahmen gegen den Klimawandel zu betonen. Die politischen Instrumente, die im Zusammenhang mit der Ausrufung des Klimanotstands angewendet werden und die Forderungen sind nicht in allen Fällen genau gleich und sie haben auch nicht dieselbe Verbindlichkeit. Deshalb lassen sie sich auch nicht direkt miteinander vergleichen.

Auf Bundesebene wurde am 7. März 2019 eine Motion eingereicht, die den Bundesrat beauftragt, den Klimanotstand auszurufen und Grundlagen für weitreichende Gesetzesanpassungen zum Klimaschutz zu erarbeiten. Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat am 10. April 2019 zwei dringliche Postulate zum "Klimanotstand" ablehnend beantwortet. Er verweist u.a. auf die bestehenden Ziele und Aktivitäten von Bund und Kanton sowie darauf, dass diese jeweils aufgrund der neusten Erkenntnisse der Wissenschaft überprüft und allenfalls angepasst werden.

Klimaziele Bund, Kanton Zürich, Stadt Bülach

Die Schweiz verschärft ihre Klimaziele schrittweise. So wurden die Treibhausgasemissionen zwischen 2008 und 2012 aufgrund des Kyoto-Protokolls um 8 Prozent gegenüber 1990 gesenkt und bis 2020 besteht die Verpflichtung, diese um total 20 Prozent zu vermindern. Und für den Zeitraum 2021 bis 2030 hat sich die Schweiz im Rahmen des Klimaübereinkommens von Paris zu einer Emissionsreduktion von total 50 Prozent seit 1990 verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das CO₂-Gesetz als wichtigstes klimapolitisches Instrument der Schweiz revidiert werden. Der Vorschlag des Bundesrats liegt vor und wird derzeit vom Parlament beraten. Weiter hat der Bundesrat der UNO-Klimakonvention seine Absicht mitgeteilt, die Emissionen der Schweiz bis 2050 um 70 bis 85 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren. Aufgrund eines im Herbst 2018 erschienenen Sonderberichts des Weltklimarates, der die Notwendigkeit der CO₂-Neutralität bis 2050 aufzeigt, hat der Bundesrat zur Kenntnis genommen, dass eine noch raschere und stärkere Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen notwendig ist. Deshalb lässt er zurzeit das bestehende Reduktionsziel 2050 überprüfen.



Der Kanton Zürich hat sich ebenfalls zur Reduktion der CO₂-Emissionen verpflichtet. Gemäss dem kantonalen Energiegesetz ist der CO₂-Ausstoss im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit bis ins Jahr 2050 auf 2,2 Tonnen pro Einwohnerin/Einwohner und Jahr zu senken (EnerG §1 lit. d). Aufgrund des sich vergrössernden Handlungsbedarfs ist eine Überprüfung dieses nicht mehr genügenden Ziels in Planung, ebenso ist die Erstellung einer Auslegeordnung zum Thema "Dekarbonisierung" vorgesehen.

In der Stadt Bülach bilden die energiepolitischen Ziele 2010 – 2025 die Grundlage für die Reduktion der CO₂-Emissionen. Neben Vorgaben bezüglich Nutzung und Produktion erneuerbarer Energien sowie der Senkung des Stromverbrauchs besteht das Ziel, die CO₂-Emissionen im Wärmebereich pro Person um 30 Prozent zu reduzieren. Langfristig orientieren sich die Bülacher Ziele an der 2000-Watt-Gesellschaft, was bezüglich CO₂ einen Ausstoss pro Kopf von 1 Tonne/Jahr bedeutet. Es ist geplant, die energiepolitischen Ziele in nächster Zeit zu überprüfen und über das Jahr 2025 hinaus festzulegen.

Klimastrategien

Sowohl auf Bundes- und Kantonsebene wie auch in Bülach gibt es Strategien zum Klimaschutz bzw. zur Minderung der CO₂-Emissionen und entsprechende Massnahmenpläne.

Bund

- Die Schweiz hat das Übereinkommen von Paris ratifiziert, das zum Ziel hat, die Klimaerwärmung auf deutlich unter 2°C zu beschränken.
- Das CO₂-Gesetz gibt die Ziele und Massnahmen vor, wie Treibhausgase vermindert werden sollen, z.B. durch die CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, das Emissionshandelssystem für Unternehmen oder die CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge.
- Ein Teil der CO₂-Abgabe wird für die Förderung von energetischer Sanierung von Gebäuden verwendet.

Kanton Zürich

- Mit einer besseren Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird u.a. die Verkürzung von Wegen angestrebt und der öffentliche Verkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr sollen gestärkt werden (z.B. Kantonaler Richtplan, Gesamtverkehrskonzept).
- Im Gebäudebereich sollen der Wärmebedarf und der Verbrauch fossiler Brennstoffe verringert und der Anteil erneuerbarer Energieträger vergrössert werden (z.B. energetische Bauvorschriften "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKen), Fördergelder für Gebäudesanierungen und Ersatzneubauten).



- Durch Verbesserung der Energie- und Prozesseffizienz sowie durch den Umstieg auf erneuerbare Energien für industrielle Prozesse können beträchtliche Emissionen eingespart werden.
- Bei der Behandlung von Abfall und Abwasser sowie in der Landwirtschaft werden verschiedene Ansatzpunkte verfolgt, u.a. Effizienzsteigerungen der Prozesse, Nutzung der Abwärme oder die verbesserte Fassung und Behandlung von Methan und Lachgas.

Stadt Bülach

- Mittels diverser Beratungsangebote, Aktionen und Informationen werden die Einwohner/innen beim eigenen Handeln zum Klimaschutz unterstützt.
- Im eigenen Zuständigkeitsbereich handelt die Stadt Bülach bezüglich Klimaschutz vorbildlich.
- Überarbeitung kommunaler Energieplan
- Überarbeitung kommunales Gesamtverkehrskonzept
- Beitritt Energiegenossenschaft
- laufende Verbesserungen Energiestadt Bülach

Stand der CO₂-Entwicklungen

Der Bund ermittelt jährlich die Treibhausgasemissionen nach den Vorgaben der Klimakonvention der Vereinten Nationen und überprüft damit, ob die Schweiz mit den internationalen und nationalen Reduktionsvorgaben auf Kurs ist. Gemäss den im April 2019 veröffentlichten Zahlen waren die Emissionen 2017 rund 12 Prozent tiefer als 1990. Die verschiedenen Bereiche tragen unterschiedlich zu den Emissionen bei: Verkehr 32 Prozent, Gebäude 26 Prozent, Industrie 23 Prozent und Landwirtschaft/Abfallbehandlung/synthetische Gase 19 Prozent. Die Analysen zeigen, dass im Gebäudebereich der Rückgang der Emissionen zu gering ist, um die Emissionsziele bis 2020 zu erreichen. Im Verkehrssektor werden die Ziele nach der aktuellen Einschätzung deutlich verfehlt. Zudem basieren die verkehrsbedingten Emissionen nur auf den in der Schweiz verkauften Treibstoffen, die Emissionen des Internationalen Luft- und Schiffsverkehrs bleiben unberücksichtigt. Die Industrie hat die Ziele 2020 zwar momentan bereits erreicht, die stagnierende Entwicklung in den letzten Jahren zeigt aber, dass die einfacheren Massnahmen umgesetzt sind und weitere Reduktionen nur mit zusätzlichen, einschneidenden Massnahmen erzielt werden können. Bei den Emissionen aus der Landwirtschaft und aus synthetischen Gasen wird damit gerechnet, dass die Ziele für 2020 knapp verfehlt werden.

Hinsichtlich des kantonalen CO₂-Ziels (2.2 Tonnen pro Einwohnerin/Einwohner bis 2050) lag 2015 der CO₂-Ausstoss pro Kopf knapp unter 5 Tonnen und damit auf dem Pfad zum gesetzlichen Ziel. Das kan-



tonale CO₂-Ziel ist jedoch wie erwähnt revisionsbedürftig, weil es die grösser gewordenen Herausforderungen noch nicht berücksichtigt. Die meisten Emissionen werden im Kanton Zürich durch den Wärmebedarf der Gebäude (40 Prozent) und den Verkehr (30 Prozent, ohne Luftfahrt) verursacht. Die Anteile aus der Industrie (14 Prozent), der Abfallbehandlung (9 Prozent) und der Landwirtschaft (7 Prozent) sind deutlich kleiner.

Die Entwicklung der CO₂-Emissionen zeigen, dass die CO₂-Emissionen aus der Wärmenutzung zwischen 2012 und 2017 pro Kopf um 8 Prozent zurückgegangen sind. Um das Ziel einer Reduktion um 30 Prozent bis 2025 zu erreichen, müsste die Entwicklung mehr als 1,5 Mal stärker sein. Bei den gesamthaft anfallenden CO₂-Emissionen sind in den letzten fünf Jahren keine wesentlichen Rückgänge zu verzeichnen, wobei die Datenlage für diese Bereiche weniger detailliert ist.

Eine weitere Analyse hat das Bundesamt für Statistik im Februar 2018 veröffentlicht. Der erstellte sogenannte Treibhausgas-Fussabdruck der Schweiz berücksichtigt neben dem inländischen CO₂-Ausstoss auch diejenigen Emissionen, die im Ausland bei der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen für die Schweiz entstehen. Die so im Ausland verursachten Emissionen sind fast doppelt so hoch wie die inländischen Emissionen. Gesamthaft entspricht damit der Ausstoss 14 Tonnen CO₂ pro Person. Bei den privaten Haushalten ist das Wohnen für rund einen Viertel der Emissionen verantwortlich. Fast genauso viel trägt der Verkehr bei. Die Produktion und der Transport der Lebensmittel verursachen rund 20 Prozent der Treibhausgase. Konsumgüter wie Bekleidung oder Kommunikationsgeräte sowie Freizeitaktivitäten tragen zu rund einem Viertel des Ausstosses bei. Etwa 5 Prozent werden durch die medizinische Versorgung verursacht.

Erwägungen

Die derzeitigen CO₂-Ziele von Bund, Kanton Zürich und der Stadt Bülach sind – unabhängig davon, welche Treibhausgase genau erfasst werden und wie die Ziele konkret formuliert werden – deutlich von einem Zustand mit Netto-Null-Emissionen entfernt. Auf allen staatlichen Ebenen bestehen Strategien, wie mit umfangreichen Massnahmen die bestehenden Ziele erreicht werden sollen. Die Auswertungen zeigen, dass bereits das Erreichen der bestehenden Ziele eine grosse Herausforderung darstellt und die Zielerreichung unsicher ist. Gleichzeitig hat der Bericht des Weltklimarats vom Herbst 2018 aber aufgezeigt, dass bis 2050 CO₂-Neutralität erreicht werden müsste.

Sowohl der Bund als auch der Kanton Zürich sind daran oder planen die Überprüfung der bestehenden CO₂-Ziele. Dabei orientiert sich der Kanton jeweils an der Klimastrategie des Bundes oder in Zukunft



beispielsweise am dereinst revidierten CO₂-Gesetz. Zudem fokussieren sich die verschiedenen staatlichen Ebenen auf ihren jeweiligen Handlungsspielraum und ihre Kompetenzen. Auf Bundesebene sind beispielsweise das CO₂-Gesetz von Bedeutung (z.B. CO₂-Grenzwerte für neue Fahrzeuge, Emissionshandelssystem Industrie), die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (z.B. Umgang mit synthetischen Treibhausgasen) oder die Landwirtschaftsgesetzgebung für Massnahmen, die die Landwirtschaft betreffen. Für energetische Massnahmen bzw. Vorgaben im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig, weshalb beispielsweise die Festsetzung energetischer Vorschriften für den Gebäudebestand ein zentrales Element in der Kompetenz des Kantons Zürich darstellt.

Auf kommunaler Ebene können die übergeordneten Ziele und Strategien mit Massnahmen in eigener Kompetenz unterstützt werden. Die Stadt Bülach hat dafür wichtige Grundlagen wie den Energieplan geschaffen. Dieser wird bis Ende 2019 revidiert. Es muss geprüft werden, ob mit einem Förderreglement für erneuerbare Energien und Energieeffizienz Anreize für Dritte geschaffen werden können und für die stadteigenen Gebäude und Anlagen einen Gebäudestandard festzusetzen. Die Produktion und das Angebot erneuerbarer Energien werden laufend gesteigert. Auch Information und Beratung sowie die Kooperation mit lokalen Firmen sowie Transition im Energiebereich sind wichtige Elemente.

Gesamtverkehrskonzept:

Bei der Überarbeitung des GVK bildet die Erhöhung des Modalsplites zugunsten des Langsamverkehrs einen Schwerpunkt. Absicht ist es, den Langsamverkehr sowie den öffentlichen Verkehr weiter zu fördern.

Die Ausführungen zeigen, dass die Forderungen des Postulats durch kommunale Anstrengungen alleine nicht erfüllbar sind, wesentliche Beiträge sind durch Massnahmen auf übergeordneten Ebenen zu leisten. Wie dargestellt, überprüfen sowohl der Bund als auch der Kanton Zürich ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit dem neusten Bericht des Weltklimarates. Deshalb ist mit einer Verschärfung der bestehenden Vorgaben auf Bundesebene zu rechnen.

Beantwortung der Fragen:

1. *Der Stadtrat ruft analog zu Städten wie Basel, London und Vancouver den „Klimanotstand“ in der Gemeinde Bülach aus.*

Es macht für den Stadtrat keinen Sinn, den „Klimanotstand“ auszurufen. Vielmehr stellt sich der Stadtrat auf den Standpunkt, dass koordiniertes Handeln angezeigt ist.

Aus Sicht des Stadtrates macht eine Notstandsmassnahme keinen Sinn.



2. *Der Stadtrat erarbeitet eine Strategie, welche die Senkung der CO²-Nettoemissionen auf null bis 2030 anstrebt und diese bis spätestens 2050 erreicht. Dabei werden sowohl Emissionen von Produktion wie auch von Verbrauch berücksichtigt.*

Seit 2008 hat die Stadt Bülach bereits einen Energieplan. Im laufenden Jahr wird der Energieplan revidiert und entsprechende strategische Massnahmen werden erarbeitet und danach umgesetzt. Auch im Rahmen der Revision des Gesamtverkehrskonzepts werden Klimaerwärmung und CO² Reduktionen ins Pflichtenheft aufgenommen.

3. *Der Stadtrat setzt sich auf Kantonsebene und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dafür ein, dass die Grundlagen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um das Ziel der Senkung der CO²-Nettoemissionen auf null bis 2050 für die ganze Schweiz zu erreichen.*

Die Zusammenarbeit ist absolut sinnvoll. In obigen Ausführungen wird klar, dass Bülach diese wichtigen Weichen nicht alleine stellen kann.

4. *Der Stadtrat arbeitet mit anderen Exekutiven zusammen, um Massnahmen zu finden und umzusetzen, welche die zukünftige globale Erwärmung auf unter 1.5°C begrenzen."*

Wie in Antwort 3 ist klar und in obigen Ausführungen enthalten, dass eine Zusammenarbeit Bund-Kanton und Gemeinden erforderlich ist.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, vom Bericht zum Postulat von Nadja Naegeli und Mitunterzeichnenden betreffend Klimanotstand Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.

2. Mitteilung an:

- a) Claudia Forni Degkwitz, Präsidentin des Gemeinderats, via Ratssekretariat
- b) Mitglieder des Gemeinderats, via Ratssekretariat
- c) Jeannette Wehrli, Ratssekretärin
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Medien
- g) Abonnenten für GR-Drucksachen

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 366

Sitzung vom 2. Oktober 2019



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Bildung

Kreditbewilligung von Fr. 535'000.00 für die Neubeschaffung und den Ersatz von Computer und Peripheriegeräte

**Antrag und Weisung
an den Gemeinderat**
Bülach, 05. Juni 2019



Antrag

Auf Antrag der Primarschulpflege beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, er möge beschliessen:

1. Für die Neubeschaffung und den Ersatz der bestehenden Computer und Peripheriegeräte wird zu Lasten der Investitionsrechnung Konto INV00148 ein Verpflichtungskredit von Fr. 535'000.00 genehmigt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlages 2020 durch die zuständigen Instanzen.
2. Mitteilung an:
 - a) Primarschulpflege
 - b) Stadtrat
 - c) Abteilung Bildung
 - d) Abteilung Finanzen und Informatik



Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Im Juni 2018 hat die Schulpflege eine neue Medien- und ICT-Strategie verabschiedet. Diese orientiert sich an den Vorgaben der Bildungsdirektion des Kantons Zürich und ist auf die Anforderungen des Lehrplans 21 abgestimmt. Neben den Weiterbildungen für die Lehrpersonen, den inhaltlichen-kulturellen Fragen und einer transparenten Informationspolitik gegenüber den Erziehungsberechtigten, ist die Modernisierung der Infrastruktur ein wichtiges Element einer erfolgreichen Umsetzung. Im Bewusstsein, dass es zunächst eine klare Strategie braucht, wurde die Infrastruktur seit 2015 nicht mehr erneuert. Ein Grossteil des Geräteparks ist heute veraltet.

Gemäss ICT-Strategie sollen den Schülerinnen und Schülern – unabhängig von der Stufe – so viele Geräte zur Verfügung stehen, wie es die jeweilige Unterrichtsanlage erfordert. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, beantragt die Schulpflege einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 535'000.00 für die Anschaffung von 670 grösstenteils mobilen Computern (Convertibles und Notebooks) inkl. der notwendigen Peripherie wie Tastatur, Dockingstationen und Bildschirmen.



1. Ausgangslage

Die Schulpflege hat an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2018 eine neue Medien- und ICT-Strategie für die Primarschule Bülach gutgeheissen (<https://www.buelach.ch/themen/bildung/primarschulpflege/artikel/medien-und-ict-strategie-primarschule-buelach-2581/>). Die Strategie, welche sich an den massgebenden nationalen und kantonalen Grundlagen zur Integration von Medien und ICT in der Volksschule, insbesondere auch am Grundlagenbericht «ICT an Züricher Volksschulen 2022» der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 25. Oktober 2016 orientiert und auf die Anforderungen des Lehrplans 21 abgestimmt ist, legt die Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und ICT (Information and Communication Technologies) an der Primarschule Bülach fest.

Wie die Planung im Anhang zeigt, erfolgt die Umsetzung der Strategie im Rahmen eines mehrjährigen Schulentwicklungsprozesses, bei welcher die Primarschule Bülach durch die Fachstelle Bildung und ICT des Volksschulamtes begleitet und unterstützt wird.

Ein wichtiges Element dieses Prozesses sind die Weiterbildungseinheiten (individuell oder im Team) für die Lehrpersonen. Hier bietet die PHZH im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplans eine grosse Palette von Angeboten, die auch rege besucht werden. Inhaltlich orientiert sich die Umsetzungsplanung an den Vorgaben des Lehrplans 21 und hat zum Ziel die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Dabei wird beispielsweise auch das Ablenkungspotential digitaler Medien (Lernen trotz Medien) thematisiert, welches sich ergibt, wenn die Schülerinnen und Schüler regelmässig digitale Medien im Unterricht nutzen. Aber nicht nur der Unterricht wird sich verändern; die Steuergruppe ICT Bildung geht davon aus, dass die Umsetzung der Medien- und ICT-Strategie die Schulkultur generell beeinflussen wird. Dies alleine durch die Tatsache, dass künftig sowohl die Lernenden als auch die Lehrenden von überall und jederzeit auf ihre Unterrichts- und Vorbereitungsdaten zugreifen können. Selbstverständlich bedingen die angestrebten Veränderungen auch eine regelmässige und transparente Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten.

Da auch die Beschaffung der notwendigen IT-Infrastruktur ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie ist, beantragt die Schulpflege hiermit beim Gemeinderat die dafür notwendigen Mittel, die auch im Budget 2020 eingestellt sind.

2. Rückblick

Viele Jahre arbeitete die Stadt Bülach mit dem externen ICT Dienstleister Prokotec zusammen. Im Herbst 2015 wechselte die Stadtverwaltung (ohne Bildung) zur VRSG (heute Abraxas). Die lokalen IT-Serversysteme werden seitdem von der Firma Itexa AG oder weiteren Partnern betrieben und durch das neu geschaffene IT-



Management der Stadt Bülach gesteuert. Dadurch konnte eine grössere Autonomie bezüglich der Informationsdienstleistungen erreicht werden. Im Sommer 2017 wurden auch alle IT Services der Abteilung Bildung bei der Firma Prokotec gekündigt. Während in früheren Jahren jeweils rund Fr. 166'000.00 in der laufenden Rechnung budgetiert wurden, um eines der Schulhäuser mit neuen Geräten bestücken zu können, werden seit der letzten Anschaffung im Sommer 2015 im Schulhaus Schwerzgrueb nur noch jene Geräte ersetzt, die defekt und nicht mehr zu reparieren sind. Die allermeisten Geräte in den Schuleinheiten werden im Sommer 2020 zwischen 5 – 8 Jahre alt und damit am Ende ihrer Lebensdauer sein.

3. IT-Basisinfrastruktur – angestrebtes Mengengerüst an Clients an der Primarschule Bülach gemäss Medien und ICT-Strategie

Basierend auf der Medien- und ICT-Strategie hat die Steuergruppe ICT Bildung im Rahmen eines Workshops mit den Schulleiterinnen und Schulleitern, den ICT Coaches sowie René Moser, dem Leiter der Fachstelle Bildung und ICT des Volksschulamtes und Peter Somm, SYTEQ GmbH wichtige Grundsatzentscheide zur Basisinfrastruktur gefällt:

- Die Primarschule Bülach setzt künftig vor allem mobile Geräte ein.
- Die Erneuerung der UKV (Universelle Kommunikationsverkabelung) und ein flächendeckendes WLAN sind Voraussetzung für die Nutzung portabler Geräte. Sie wird in allen Schulhäusern und Kindergärten im Verlaufe von 2019-2020 realisiert.
- Im Sinne einer einmaligen Aktion soll allen Lehrpersonen mit einer Festanstellung von der Schule ein Laptop zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug werden die Arbeitsplätze der Lehrpersonen (Klassenzimmer, Fachzimmer, Lehrerzimmer) „nur“ noch mit einer „Anschlussbox“ für den persönlichen Laptop und mit einem Monitor und einer Tastatur ausgestattet.
- An der Primarschule Bülach sollen – unabhängig von der Stufe – so viele Geräte zur Verfügung stehen, wie es die jeweilige Unterrichtsanlage erfordert. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, plant die Primarschule Bülach eine Ausstattung, welche im höchsten Grad flexibel ist und ermöglicht Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern auch private Geräte im Unterricht zu nutzen.

Ausgehend von diesen Entscheiden wurde ein Mengengerüst (Clients) für die Primarschule Bülach erarbeitet, wobei die Stückzahlen auf der Klassenplanung 2019/20 basieren. Das Mengengerüst korrespondiert mit dem Bildungsratsbeschluss „ICT an Zürcher Volksschulen 2022“ vom 14. November 2016 und deckt damit auch die Ansprüche des Lehrplans 21 ab:

- Ca. 20 Desktopgeräte (beispielsweise für die Sekretariate)
- Ca. 220 Laptops für Lehrpersonen und Schulleitungen
- Ca. 150 Anschlussboxen und 150 Bildschirme für Klassenzimmer, Fachzimmer, etc.
- Ca. 580 Convertibles* für die Schülerinnen und Schüler
 - Ca. 232 Convertibles für 29 Klassen der Unterstufe (8 Geräte pro Klasse)



- Ca. 348 Convertibles für 29 Klassen der Mittelstufe (12 Geräte pro Klasse)
- Ca. 50 Tablets für den Kindergarten (2 Tablets pro Abteilung)

*ein Laptop, der sich auch als Tablet-Computer nutzen lässt

4. Etappierte Anschaffung der Geräte 2018-2020

Aufgrund der hohen Kosten und der Tatsache, dass die angestrebte mobil nutzbare Infrastruktur erst dann sinnvoll eingesetzt werden kann, wenn die Universelle Kommunikationsverkabelung (UKV) modernisiert und die notwendigen Netzwerk Aktivkomponenten (WLAN) installiert sind, muss das angestrebte Mengengerüst etappiert angeschafft werden.

Bereits im Sommer 2018 wurden als Folge der Forderungen aus dem Lehrplan 21 100 Convertibles (25 Geräte = 1 Klassensatz pro Schulhaus) angeschafft. Da ab dem Schuljahr 2019/20 alle 5. und 6. Klassen der Primarschule im neuen Fach „Medien und Informatik“ unterrichtet werden und diese auf genügend Geräte angewiesen sind, wird im Sommer 2019 ein weiterer Klassensatz Convertibles pro Schulhaus (insgesamt also weitere 100 Geräte) angeschafft. In jener Zeit, wo die mobilen Geräte nicht von 5./6. Klassen für den Informatikunterricht benötigt werden, stehen sie selbstverständlich allen anderen Klassen zur Verfügung und werden von diesen – wie die ersten Erfahrungen zeigen – auch rege genutzt.

5. Dritte und grösste Beschaffungsetappe 2020

Mit der dritten und grössten Beschaffungsetappe 2020 sollen die jetzigen Schülerdesktops durch mobile Computer ersetzt werden und auch die Arbeitsplätze der Lehrpersonen werden auf mobile Geräte ausgerichtet. Der Bereich Informatik der Stadt Bülach hat dafür in Zusammenarbeit mit der Firma SYTEQ GmbH eine Submission auf Basis des angestrebten IT-Mengengerüsts erfolgreich durchgeführt. Basierend auf den Ausschreibungsergebnissen und dem angestrebten Mengengerüst beantragt die Schulpflege dem Gemeinderat die Anschaffung folgender Infrastruktur im Jahre 2020:

Anzahl	Gerät	Stückpreis	Kosten (inkl MwSt)
20	Desktopgeräte	Fr. 600.00	Fr. 12'000.00
220	Laptops Lehrpersonen und Schulleitung	Fr. 775.00	Fr. 170'500.00
150	Anschlussboxen und Eingabegeräte	Fr. 150.00	Fr. 22'500.00
150	Monitore	Fr. 250.00	Fr. 37'500.00
380	Convertibles SchülerInnen	Fr. 500.00	Fr. 190'000.00
380	Aufbewahrung / Lademöglichkeit Convertibles	Fr. 100.00	Fr. 38'000.00



50	Tablets Kindergarten	Fr. 350.00	Fr. 17'500.00
670	Inbetriebnahme der Geräte	Fr. 70.00	Fr. 46'900.00
Investitionen 2020			Fr. 534'900.00

Diese beantragten Kosten wurden im Budget 2020 in der Pos. INV00148 berücksichtigt. Insgesamt sind unter dieser Position CHF 600'000.00 eingestellt. Die restlichen Fr. 65'000.00 werden u.a. für den Ersatz von Geräten in den Bereichen Logopädie, SPD usw. benötigt.

Sollte das Parlament den Kredit ablehnen, könnten nur jene Geräte ersetzt werden, die entweder defekt oder soweit veraltet sind, dass sie den Ansprüchen der Volksschule nicht mehr genügen. Weiter wäre die Ausrüstung aller Lehrpersonen mit Laptops nicht möglich. Auch bei den Lehrenden würden nur jene Geräte ersetzt, die defekt oder aufgrund ihres Alters unbrauchbar wären. Dies hätte zur Folge, dass der Bereich Informatik auch über das Jahr 2020 hinaus Geräte mit unterschiedlichen Betriebssystemen (Win7 und Win10) unterhalten und pflegen müsste, was gemäss Auskunft des Leiters Informatik zu höheren Betriebskosten führte. Insgesamt würde die Umsetzung der Medien- und ICT-Strategie zumindest verzögert.

6. Finanzen

Der zu bewilligende Betrag ist für das Jahr 2020 in der Position INV00148 vorgesehen. Budgetiert ist der Betrag erst zum Zeitpunkt der Abnahme des Investitionsbudgets durch den Gemeinderat im Verlaufe des Jahres 2019.

Der Investitionsbetrag von Fr. 535'000.00 wird in den Jahren 2020 – 2023 über vier Tranchen von je Fr. 133'750.00 zu Lasten der laufenden Rechnung abgeschrieben. Der Bereichsleiter Informatik geht bezüglich der laufenden Kosten davon aus, dass das Gesamtbudget trotz der erhöhten Anzahl von Arbeitsstationen eingehalten werden kann. Die Gründe dafür liegen einerseits an den sinkenden Investitionskosten von neuen Arbeitsstationen und andererseits in den optimierten Betriebsstrukturen.

7. Nächste Schritte

Auch in den Jahren ab 2021 werden weitere Investitionen in die IT Infrastruktur der Primarschule Bülach notwendig sein. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Erneuerung von bestehenden Geräten. Insbesondere die Interaktiven Whiteboards (IWB), von denen 2014 die ersten Geräte angeschafft wurden, vermögen nicht mehr den aktuellen Ansprüchen bezüglich Helligkeit und Auflösung genügen – immer häufiger müssen die teuren Beamerlampen ersetzt werden. Die entsprechende Beschaffung soll aber frühestens ab 2021, in Etappen bis 2024 erfolgen.



Bei den Endgeräten (Convertibles für Schülerinnen und Schüler) ist noch offen, ob und wenn ja, wie viele zusätzliche Geräte in Zukunft benötigt werden. Insbesondere bei den Lehrpersonen, mittelfristig aber auch bei den Schülerinnen und Schülern, sollen vermehrt private Geräte eingesetzt werden. Ein Versuch zum Einsatz privater Geräte (Bring Your Own Device – BYOD) soll bereits im Schuljahr 2019/20 im Schulhaus Schwierzgrueb mit einer Klasse starten.

8. Beiträge

An diese Erneuerungsarbeiten werden keine Subventionen oder Beiträge ausgerichtet.

9. Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht Markus Fischer, Leiter Bildung, unter Telefon 044 863 13 71 oder E-Mail markus.fischer@buelach.ch gerne zur Verfügung.

Der Gemeinderat wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördliche Referentin: Stadträtin Virginia Locher

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 208)

Beilage:

1. Umsetzungsplanung der Medien- und ICT-Strategie

Umsetzungsplanung Medien- und ICT Strategie Primarschule Bülach

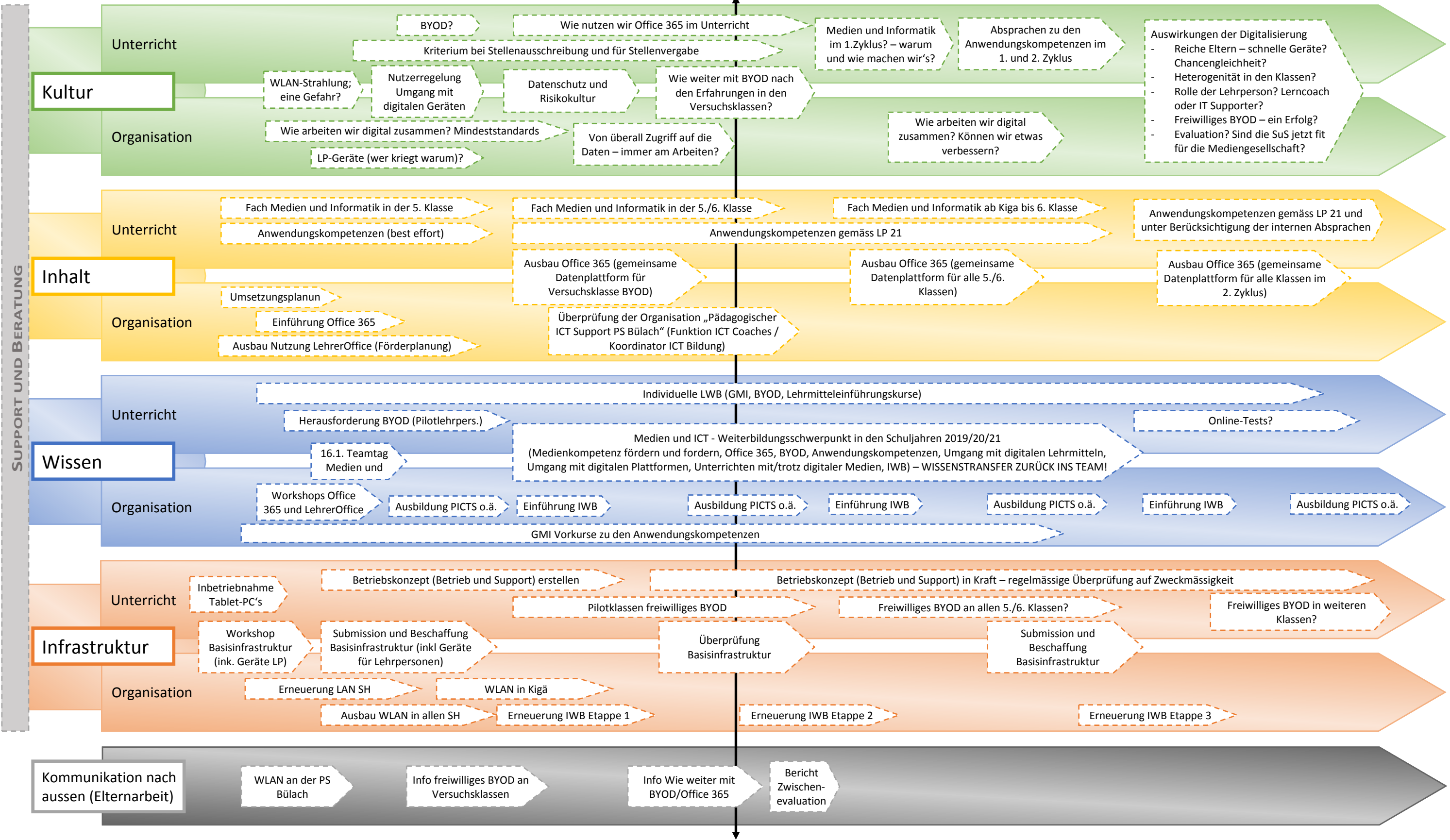
Schuljahr 2018/19

Schuljahr 2019/20

Schuljahr 2020/21

Schuljahr 2021/22

Zwischenevaluation und Überprüfung
der Projekt- und Support-Organisation





Ressort Präsidiales

Gemeindeordnung der Stadt Bülach – Totalrevision

**Antrag und Weisung
an den Gemeinderat**

3. Juli 2019



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 3. Juli 2019 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 Ziff. a dem obligatorischen Referendum. Die Urnenabstimmung ist für den 27. September 2020 geplant.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung



Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich müssen die Gemeinden im Kanton Zürich ihre Gemeindeordnung bis am 1. Januar 2022 revidieren. Verantwortlich dafür ist der Stadtrat. Ziel des Stadtrats ist, die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Die neue Gemeindeordnung basiert auf der Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde vom November 2016 des Gemeindeamts des Kantons Zürich (MuGO) und der aktuellen Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001. Somit berücksichtigt die neue Gemeindeordnung kantonale Vorgaben wie auch Bülacher Bedürfnisse.

Hinweise zu Schwerpunkten der Revision der neuen Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bülach:

Thema	Artikel in der neuen GO
• Der Gemeinderat wird neu als Stadtparlament bezeichnet.	Art. 4
• Wahl des Schulpräsidiums neu durch den Stadtrat und nicht mehr an der Urne.	Art. 8 und 28 Abs. 1 lit. b
• Höhere Quote (vorläufige Unterstützung Einzelinitiative)	Art. 11
• Neu sind Urnenwahlen durchzuführen über:	Art. 12
- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;	Ziff. 3
- Verträge über die Zusammenarbeit z.B. in Form eines Zweckverbands	Ziff. 5
- Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt	Ziff. 6
- Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung	Ziff. 7
• Höhere Quote (Parlamentsreferendum), Anpassung der Urheberschaften und Fristen beim fakultativen Referendum	Art. 13
• Keine Veränderung der Finanzkompetenzen des Stadtparlaments und des Stadtrats	Art. 21 Art. 31
• Kompetenz Stadtparlament bei Veräusserungen und Investitionen in Finanzliegenschaften	Art. 21 Ziff. 5 Ziff. 6
• Behördenmitglieder müssen ihre Interessenbindungen offenlegen	Art. 23
• Bestimmungen zur Organisation der Gemeinde, z.B. Ressortregelung, sind in der Gemeindeordnung nicht zulässig.	



1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft. Dieses macht eine Revision der Gemeindeordnung nötig. Dafür haben die Gemeinden im Kanton Zürich bis am 1. Januar 2022 Zeit. Gemäss Beschluss des Stadtrats vom 12. Juli 2017 soll die neue Gemeindeordnung von Bülach am 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Der Gemeinderat hat die Spezialkommission OE Politik (SpezKo) am 5. September 2016 legimitiert, die Gemeindeordnung der Stadt Bülach sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes zu überprüfen.

Neue Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die SpezKo beabsichtigte, dem Gemeinderat auf den Beginn der neuen Legislatur 2018 einen Vorschlag zur neuen Organisation zu unterbreiten. D.h. die neue Geschäftsordnung des Gemeinderats sollte vor der neuen Gemeindeordnung eingeführt werden. Damit bestand die Gefahr von Widersprüchen zwischen Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Gemeinderats. Auf Empfehlung des Gemeindeamts des Kantons Zürich wurde folgendes Vorgehen gewählt: Der Stadtrat hat am 12. Juli 2017 der vorzeitigen Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) und des Auftrags zugestimmt. Damit hat er dem Gemeinderat Hand geboten, die Einführung einer GPK und des Auftrags auf Beginn der neuen Legislatur vorzuziehen. Die Kompetenz, eine GPK und den Auftrag einzuführen, liegt beim Gemeinderat. Am 9. April 2018 genehmigte der Gemeinderat die revidierte Geschäftsordnung des Gemeinderats.

2. Meilensteine

Der Stadtrat hat entschieden, im Prozess zur Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung zwei Vernehmlassung durchzuführen: eine in der SpezKo und den Behörden und eine in den politischen Parteien.

Die neue Gemeindeordnung musste vor Antrag und Weisung an den Gemeinderat durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft werden.

Auf diesen Vorgaben basiert der Terminplan mit folgenden Meilensteinen:

Meilenstein	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung Version 1 der neuen Gemeindeordnung zur Vernehmlassung in der SpezKo und den Behörden	11.07.2018	Stadtrat
Frist zur Stellungnahme der SpezKo und Behörden	31.10.2018	SpezKo und Behörden
Verabschiedung Version 2 der neuen Gemeindeordnung zur Vernehmlassung in den politischen Parteien	14.11.2018	Stadtrat
Frist zur Stellungnahme der politischen Parteien	31.01.2019	Politische Parteien



Verabschiedung Version 3 der Gemeindeordnung zur Vorprüfung an das Gemeindeamt	27.02.2019	Stadtrat
Vorprüfung abgeschlossen	30.04.2019	Gemeindeamt
Verabschiedung Antrag und Weisung an den Gemeinderat	03.07.2019	Stadtrat
Voraussichtliche Genehmigung Antrag und Weisung	04.11.2019	Gemeinderat
Urnengang	27.09.2020	Stimmberechtigte
Ablauf der Rechtsmittelfrist – Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats	27.10.2020	Bezirksrat
Genehmigung der neuen Gemeindeordnung	anschliessend	Regierungsrat
Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung	01.01.2021	

3. Prozess

Vernehmlassung in den Behörden

Am 11. Juli 2018 verabschiedete der Stadtrat Version 1 der neuen Gemeindeordnung (Beilage 1) zur Vernehmlassung in der SpezKo und den Behörden Grundsteuerkommission, Primarschulpflege, Sozialbehörde und Steuervorstand. Ende Oktober 2018 haben die SpezKo und alle vier Behörden ihre Stellungnahme zum Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung eingereicht (Beilage 2). Der Stadtrat hat diese geprüft und am 14. November 2018 Version 2 der neuen Gemeindeordnung (Beilage 3) zur Vernehmlassung in den politischen Parteien verabschiedet.

Vernehmlassung in den Parteien

Zehn Parteien waren zur Vernehmlassung eingeladen. Sieben Parteien haben Stellung genommen: AL, EVP, GLP, FDP, Grüne, SP und SVP (Beilage 4). Die BSB verzichtete darauf mit dem Hinweis, ihre Partei sei in der SpezKo vertreten. Keine Rückmeldung ist von der CVP und der EDU eingegangen. Basierend auf diesen Stellungnahmen hat der Stadtrat am 27. Februar 2019 Version 3 der neuen Gemeindeordnung (Beilage 5) erarbeitet und den Vorschlag zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedet (Beilage 6).

Der Stadtrat dankt den Parteien, der SpezKo und den Behörden für ihr grosses Interesse und Engagement für die neue Gemeindeordnung der Stadt Bülach.

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Der Vorprüfungsbericht (Beilage 7) des Gemeindeamts des Kantons Zürich enthält eine Reihe von Empfehlungen. Zudem weist der Vorprüfungsbericht auf jene Bestimmungen im Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung hin, welche unklar formuliert oder unzulässig sind. Diese würden anlässlich der Genehmigung durch den Regierungsrat zu einem Vorbehalt führen. Der Stadtrat strebt die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung ohne Vorbehalte an. Deshalb



hat er diese Hinweise in die neue Gemeindeordnung integriert (Beilage 8) und basierend darauf Version 4 erarbeitet (Beilage 9).

4. Die neue Gemeindeordnung – die wichtigsten Änderungen

Die neue Gemeindeordnung basiert auf der Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden (MuGO) vom November 2016 des Gemeindeamts des Kantons Zürich (Beilage 10). Der Leitfaden des Gemeindeamts des Kantons Zürich (Beilage 11) zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht und bis wann eine Umsetzung zu erfolgen hat. Bülacher Normen, welche in der MuGO nicht enthalten sind, wurden auf ihre Gesetzeskonformität überprüft und soweit möglich übernommen. Die neue Gemeindeordnung wurde nach dem Prinzip „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ verfasst. D.h. auf die Wiederholungen von übergeordnetem Recht wurde so weit wie möglich verzichtet. Ausnahmen bilden Bestimmungen, welche dem Verständnis der Gemeindeordnung dienen.

Abgesehen von wenigen zwingenden Änderungen, bedingt durch das neue Gemeindegesetz, wurde die Gemeindeordnung nicht grundlegend geändert. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend nach Artikeln der neuen Gemeindeordnung (Beilage 8) aufgeführt. Die Klammerverweise beziehen sich auf die aktuell gültige Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 (Beilage 12). Details dazu sind ersichtlich in den Versionen 1 – 3, Spalte Erläuterungen (Beilagen 1, 3 und 5).

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments (bisher keine Bestimmung)

Neu wird der Gemeinderat als Stadtparlament bezeichnet; der Gemeindevorstand weiterhin als Stadtrat.

Begründung: Die Gemeindeordnung kann für das Gemeindeparlament und den Gemeindevorstand andere Bezeichnungen festlegen (§ 5 Abs. GG).

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht (bisher Art. 12 Wählbarkeit)

Nicht mehr genannt ist die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte.

Begründung: Bülach bildet zusammen mit Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel einen Betreibungskreis. Dieser gründet auf einem Vertrag, welcher auch die Kompetenz zur Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten regelt.

Art. 8 Urnenwahlen, Ziffn. 2 und 3 (bisher Art. 6 Urnenwahl, lit. b und c)

Neu wird das Präsidium der Primarschulpflege nicht mehr an der Urne gewählt. An der Urne gewählt werden das Präsidium und sechs weitere Mitglieder des Stadtrats sowie die Mitglieder der Primarschulpflege. Das Präsidium der Primarschulpflege bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte.



Begründung; Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass jedes Mitglied des Stadtrats in der Lage sein muss, jedes Ressort zu übernehmen. Alle Ressorts sollen gleich behandelt werden, auch bei der Wahl.

Haltung Primarschulpflege

Die Primarschulpflege hat in zwei Beschlüssen bekräftigt, dass sie am bisherigen Wahlprozedere festhält oder im Sinne eines Kompromiss die Variante 3 der Muster-Gemeindeordnung (separate Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Stadtratswahl) bevorzugt. Die Argumente sind dem Stadtrat in der Vernehmlassungsantwort vom 30. Oktober 2018 zugestellt und öffentlich gemacht worden. Der Stadtrat teilt in der revidierten Gemeindeordnung die Haltung der Primarschulpflege nicht.

Die Primarschulpflege schlägt vor, das Präsidium der Primarschulpflege wie bisher vom Volk wählen zu lassen, jedoch im Rahmen der Gesamtwahl des Stadtrates (Variante 3 der Muster-Gemeindeordnung). Somit werden alle Mitglieder des Stadtrats in derselben Wahl gewählt und dabei das Stadtpräsidium sowie das Präsidium der Schulpflege durch die Stimmberechtigten bestimmt.

Entsprechend wäre Art. 8, Abs. 2 der Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege wählen;

Bei der obigen Formulierung des Art. 8 Abs. 2 wären ebenfalls die Art. 27 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1b sowie Art. 34 Abs. 2 sinngemäss zu ändern.

Mit dem Vorschlag der Primarschulpflege wird dem Umstand der Gleichbehandlung Rechnung getragen, dass im Grundsatz jede/r Stadtrat/Stadträtin in der Lage sein muss, jedes Ressort zu übernehmen. Jedoch wird die Position und Attraktivität des Schulpräsidiums gestärkt. Die Stimmberechtigten können jene Kandidierende berücksichtigen, die dafür besonders geeignet erscheinen und auch die Bereitschaft zur Übernahme des Ressorts Bildung signalisieren. Schule und Bildung geniessen in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Deshalb erscheint es der Schulpflege angemessen, der Bevölkerung die alleinige Kompetenz zu übertragen, wem sie diese Aufgabe im Stadtrat anvertrauen will.

Art. 11 Urheber einer Initiative, Abs. 3 (bisher Art. 8 Initiative)

Neu ist für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative die Zustimmung von zehn (bisher neun) Mitgliedern des Stadtparlaments erforderlich.

Begründung: Die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Stadtparlaments (§ 155 lit. b).



Art. 12 Obligatorisches Referendum, Ziffn. 3, 5, 6 und 7 (bisher Art. 9 Obligatorische Abstimmungen)

Neu ist eine Urnenabstimmung durchzuführen bei

- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
- Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind und
- Verträgen über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung.

Begründung: Das neue Gesetz führt zu einer Erweiterung der Urnengeschäfte (§ 10 Urnengeschäfte GG).

Art. 13 Fakultatives Referendum, Abs. 2 Ziffn. 1 und 2 (bisher Art. 10 Fakultative Abstimmungen, lit a - c)

Eine Urnenabstimmung kann nicht mehr von der Mehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Gemeinderats verlangt werden (bisher lit a).

Die Fristen müssen gemäss neuem Gemeindegesetz wie folgt angepasst werden (bisher lit. b und c):

- Volksreferendum: 60 Tage (bisher 30 Tage) nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses
- Parlamentsreferendum: 14 Tage (bisher 30 Tage) nach der Beschlussfassung.

Die Quote für das Parlamentsreferendum beträgt neu 10 Mitglieder des Stadtparlaments (bisher lit. b).

Begründung: Es können keine weiteren Urheberschaften und Fristen für das fakultative Referendum eingeführt werden. Für ein Parlamentsreferendum braucht es ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlaments (§ 157 Abs. 3 GPR).

Art. 17 Wahlbefugnisse (Gemeinderat - bisher Art. 16 Wahlbefugnisse, lit b)

Geschworene müssen keine mehr gewählt werden.

Begründung: Das Geschworenengericht wurde abgeschafft.

Nicht mehr aufgeführt ist die Wahl, der dem Stadtparlament zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien.

Begründung: Grundsätzlich wählt der Stadtrat die Vertretungen der Gemeinde in Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern das Organisationsrecht solcher Organisationen keine abweichende Regelung vorsieht (§ 40 lit d GPR). Es ist erlaubt, dass eine solche Organisation die Wahl durch das Stadtparlament vorsieht. Dies in Art. 17 der Gemeindeordnung zu regeln ist überflüssig. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Gemeindeamt für eine vorgehaltlose Genehmigung, diese Bestimmung zu streichen.



Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse (Gemeinderat – bisher Art. 19 Übrige Befugnisse, lit. f und h)

Nicht mehr aufgeführt sind die generelle Gesetzgebungskompetenz im Bereich Stadtbürgerrecht und die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

Begründung: Das Stadtbürgerrecht ist übergeordnet (Bund und Kanton) umfassend geregelt. Es besteht kein Bedarf mehr nach kommunalen Regelungen. Am 27. Mai 2019 hat der Gemeinderat deshalb die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach vom 23. Januar 1995 per 1. Januar 2019 ausser Kraft gesetzt. Gleichzeitig verzichtete der Gemeinderat auf die Erteilung des Ehrenbürgerrechts. Es wurden keine gesetzlichen Bestimmungen dazu erlassen und die vorhanden Bestimmungen mit der Aufhebung der Bürgerrechtsverordnung und der Revision der Gemeindeordnung ersatzlos aufgehoben.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Ziff. 7 (Gemeinderat – bisher Art. 19 Übrige Befugnisse, lit. a)

Neu soll das Stadtparlament Verträge über Gebietsänderungen von weniger 10% des bebauten Gemeindegebiets resp. weniger als 10% der Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen können, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. Damit werden die bisherigen Kompetenzen erweitert.

Begründung: Dem obligatorischen Referendum unterstehen gemäss § 162 GG alles Gebietsänderungen, welche für die Entwicklung einer Gemeinde wesentlich sind. Gemäss Mustergemeindeordnung wird eine Veränderung von weniger als 10% als nicht wesentlich erachtet.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Ziff. 8 (Gemeinderat – bisher keine Bestimmung)

Aufgrund der finanziellen Bedeutung wird die Schaffung neuer Stellen nicht in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats und der Primarschulpflege gestellt.

Begründung: Der Stadtrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz neue Stellen schaffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es die Stelle zur Erfüllung einer bestehenden oder einer neuen Aufgabe braucht. Nicht von Belang ist dabei auch die Unterscheidung in Pflichtaufgaben, welche die Gemeinde erfüllen muss, und freiwillige Aufgaben. Übersteigen die Ausgaben für neue Stellen die Finanzkompetenzen des Stadtrats, ist der Gemeinderat zuständig.

Ausnahme: Braucht es eine Erhöhung des Stellenplans, um eine bestehende Aufgabe im bisherigen Standard erfüllen zu können (z.B. wegen Bevölkerungswachstum Erhöhung des Stellenplans im Steueramt), handelt es sich um eine gebundene Stelle. Diese kann der Stadtrat unabhängig von seinen Finanzkompetenzen bewilligen. Nicht darunter fallen zusätzliche Stellen, welche dieses Kriterium nicht erfüllen. Zudem können die Ausgaben für neue Pflichtaufgaben bei der Einführung nicht als gebunden eingestuft werden.



Art. 21 Finanzbefugnisse, Ziffn. 5 und 6 (Gemeinderat – bisher teilweise in Art. 18 Finanzbefugnisse, lit g)

Diese beiden Bestimmungen sind neu aufgenommen.

Begründung: In der Gemeindeordnung muss geregelt sein, ab welchem Anlagewert bei Veräusserungen von und Investitionen in Finanzliegenschaften das Gemeindeparlament zuständig ist.

Art. 21 Finanzbefugnisse, Ziff. 11 (Gemeinderat – bisher keine Bestimmung)

Das Stadtparlament ist für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben zuständig, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind.

Begründung: Gemäss § 112 Abs. 3 und 4 GG bedarf die Abrechnung der Genehmigung durch das Stadtparlament.

Keine Bestimmungen zu den Kommissionen des Gemeinderats (Gemeinderat – bisher Art. 22 Rechnungsprüfungskommission, Art. 23 Fachkommissionen und Art. 24 Spezialkommissionen)

Diese Bestimmungen braucht es in der Gemeindeordnung nicht mehr.

Begründung: Gemäss Art. 17 der neuen Gemeindeordnung wählt das Stadtparlament die Mitglieder seiner Organe. Diese Bestimmung umfasst die bisher aufgeführten Organe wie Büro des Gemeinderats, Rechnungsprüfungskommission, Fachkommission und Spezialkommissionen. Die Organisation des Stadtparlaments selbst, d.h. seine Organe und deren Zusammensetzung, ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Stadtparlaments.

Keine Bestimmung Jugendparlament (Gemeinderat – bisher keine Bestimmung)

Der Stadtrat hat sich dafür ausgesprochen, dass in der Gemeindeordnung die Möglichkeit für ein Jugendparlament gegeben werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch nicht zulässig, ein Jugendparlament in der Gemeindeordnung zu verankern.

Begründung: Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist eine Kann-Formulierung ist nicht zulässig. Ein entsprechender Artikel darf nur in die Gemeindeordnung, wenn der Entscheid gefällt ist, dass ein Jugendparlament eingeführt wird. Dies ist nicht der Fall. Aktuell ist das Postulat von Damaris Hohler pendent. Darin wird der Stadtrat eingeladen zu prüfen, ob und in welchem Format die Gründung eines Jugendparlaments in Bülach angebracht wäre. Falls der Gemeinderat entscheidet, ein Jugendparlament einzuführen, muss die Gemeindeordnung bei der nächsten Revision ergänzt werden.



Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen (Behörden – bisher keine Bestimmung)

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Begründung: Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung dient der Transparenz und Vollständigkeit (§ 42 Abs. 2 GG)

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige (Behörden – bisher keine Bestimmung)

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Begründung: Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung dient der Transparenz und Vollständigkeit (§ 46 GG).

Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse (Behörden – bisher keine Bestimmung)

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Begründung: Die Behörde muss den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder in einem Behördenerlass regeln (§§44 und 17 ff GG). Die Aufnahme dieser Bestimmung dient der Transparenz.

Art. 26 Zusammensetzung (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege. Mit Ausnahme seines Präsidiums konstituiert sich der Stadtrat selbst.

Begründung: Die Zahl der Mitglieder im Stadtrat muss festgelegt werden. Nach § 47 Abs. 1 GG zählt der Stadtrat mindestens 5 Mitglieder. Der Stadtrat regelt seine Organisation in einem Behördenerlass (§ 48 Abs. 2 GG). Er ist an das Kollegialitätsprinzip gebunden (§ 39 GG).

Keine Bestimmung zur Organisation (Stadtrat – bisher Art. 28 Geschäftsfelder)

Eine solche Bestimmung ist in der Gemeindeordnung nicht mehr zulässig.



Begründung: Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Stadtrats festzulegen (§ 48 Abs. 2 GG). Entsprechende Bestimmungen in den Gemeindeordnungen sind aufzuheben.

Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Abs. 2 Ziff. b (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission; bisher als Kommission mit unselbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

Begründung: Die Kompetenz zur Wahl der Mitglieder von unterstellten Kommissionen liegt beim Stadtrat (§ 50 Abs. 2 GG).

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse Ziff. 3 (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission.

Begründung: Der Stadtrat ist zuständig für den Behördenerlass von unterstellten Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG).

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Abs. 1 Ziff. 8 (Stadtrat – bisher Art. 32 Allgemeine Befugnisse Abs. 3 lit.a – c)

Die Kompetenz in Bürgerrechtsangelegenheiten ist in Art. 30 Ziff. 8 geregelt.

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Abs. 2 Ziff. 4 (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Stadtrat soll neben gebundenen Stellen neue Stellen nur bis zu einer bestimmten Höhe zur Bewilligung neuer Ausgaben schaffen dürfen.

Begründung: Der Stadtrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz neue Stellen schaffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es die Stelle zur Erfüllung einer bestehenden oder einer neuen Aufgabe braucht. Nicht von Belang ist dabei auch die Unterscheidung in Pflichtaufgaben, welche die Gemeinde erfüllen muss, und freiwillige Aufgaben.

Ausnahme:

Braucht es eine Erhöhung des Stellenplans, um eine bestehende Aufgabe im bisherigen Standard erfüllen zu können (z.B. wegen Bevölkerungswachstum Erhöhung des Stellenplans im Steueramt), handelt es sich um eine gebundene Stelle. Diese kann der Stadtrat unabhängig von seinen Finanzkompetenzen bewilligen. Nicht darunter fallen zusätzliche Stellen, welche dieses Kriterium nicht erfüllen. Zudem können die Ausgaben für neue Pflichtaufgaben bei der Einführung nicht als gebunden eingestuft werden.



Art. 31 Finanzbefugnisse, Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 (Stadtrat – bisher Art. 31 Finanzbefugnisse)

Die Bewilligung im Budget nicht enthaltenen Ausgaben war bisher in Art. 31 lit. a und b geregelt. Diese neuen Ausgaben können mit einem Verpflichtungskredit bis zu den definierten Limiten bewilligt werden. Die so bewilligten Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen.

Umgekehrt regelt neu Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3, dass der Stadtrat für neue Ausgaben, welche im Budget enthalten sind, im Rahmen der definierten Limiten einen Verpflichtungskredit sprechen kann.

Begründung: Diese Ergänzung dient der Vollständigkeit und Transparenz. Bisher waren nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb des Budgets definiert.

Art. 32 Unterstellte Kommissionen (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission.

Begründung: Der Stadtrat kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen (§ 50 Abs. 1 GG).

Art. 34 ff Eigenständige Kommissionen (Stadtrat – bisher Art. 33 ff Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen)

Die bisherige Bezeichnung „Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen“ wurde aufgehoben. Die neue Bezeichnung lautet „eigenständige Kommissionen“.

Art. 34 Zusammensetzung (Primarschulpflege – bisher keine Bestimmung)

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt (siehe auch Art. 8). Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Begründung: Die Anzahl Mitglieder muss genannt werden. Gemäss § 51 Abs. 2 GG sind mindestens 5 Mitglieder notwendig. Gemäss § 51 Abs. 3 GG regelt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.

Haltung der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege ist mit dieser Bestimmung nicht einverstanden. Ihre Haltung dazu ist zu finden zu Art. 8 auf Seite 7.



Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Primarschulpflege – bisher Art. 38bis Anstellungsbefugnisse)

Nicht mehr aufgeführt ist die Delegation der Anstellungsbefugnis an die Präsidentin/den Präsidenten, an die Schulleitungen oder an Angestellte der Verwaltung.

Begründung: Nach geltendem Volksschulrecht gehört die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden zu den nicht delegierbaren Kompetenzen der Primarschulpflege (§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Volksschulverordnung).

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Ziff. 8 (Primarschulpflege – bisher keine Bestimmung)

Die Primarschulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich schaffen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie neue Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Begründung: Im Rahmen des Lehrpersonal- und Volksschulrechts soll die Primarschulpflege gebundene Stellen sowie im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen neue Stellen schaffen können.

Art. 41 Finanzbefugnisse (Primarschulpflege – bisher Art. 38 Finanzbefugnisse)

Die Bewilligung im Budget nicht enthaltenen Ausgaben war bisher in Art. 38 lit. a und b geregelt. Diese neuen Ausgaben können mit einem Verpflichtungskredit bis zu den definierten Limiten bewilligt werden. Die so bewilligten Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen.

Umgekehrt regelt neu Art. 40 Abs. 2 Ziff. 3, dass die Primarschulpflege für neue Ausgaben, welche im Budget enthalten sind, im Rahmen der definierten Limiten einen Verpflichtungskredit sprechen kann.

Begründung: Diese Ergänzung dient der Vollständigkeit und Transparenz. Bisher waren nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb des Budgets definiert.

Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (Primarschulpflege – bisher Art. 36 Führung und Organisation)

Neu wird die Kompetenz zur Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung geregelt.

Begründung: Damit die Primarschulpflege Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen kann, braucht es eine Grundlage in der Gemeindeordnung (§ 45 Abs. 3 GG).

Art. 44 Schulleitung (Primarschulpflege – bisher keine Bestimmung)

Neu ist die Zuständigkeit der Schulleitungen in der Gemeindeordnung definiert.



Begründung: Die Schulleitung gilt als Organ der öffentlichen Volksschule und kann in der Gemeindeordnung abgebildet werden (§ 4 Abs. 1 GG).

Art. 46 Schulkonferenz (Primarschulpflege – bisher keine Bestimmung)

Neu sind die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Antragsrecht an die Primarschulpflege der Schulkonferenz in der Gemeindeordnung geregelt.

Begründung: Die Schulkonferenz gilt als Organ der öffentlichen Volksschule und kann in der Gemeindeordnung abgebildet werden (§ 4 Abs. 1 GG). Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen dient der Vollständigkeit und Transparenz.

Art. 47 Zusammensetzung (Sozialhilfebehörde – bisher teilweise Art. 34 Konstituierung)

Neu wird die Anzahl Mitglieder der Sozialhilfebehörde in der Gemeindeordnung genannt.

Begründung: Gemäss § 51 Abs. 2 GG besteht eine eigenständige Kommission aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Anzahl Mitglieder muss in der Gemeindeordnung eingesetzt werden.

Art. 49 Finanzbefugnisse (Sozialhilfebehörde – bisher Art. 40 Finanzbefugnisse)

Die Bewilligung im Budget nicht enthaltenen Ausgaben war bisher in Art. 40 lit. a und b geregelt. Diese neuen Ausgaben können mit einem Verpflichtungskredit bis zu den definierten Limiten bewilligt werden. Die so bewilligten Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen.

Umgekehrt regelt neu Art. 48 Ziff. 4, dass die Sozialhilfebehörde für neue Ausgaben, welche im Budget enthalten sind, im Rahmen der definierten Limiten einen Verpflichtungskredit sprechen kann.

Begründung: Diese Ergänzung dient der Vollständigkeit und Transparenz. Bisher waren nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb des Budgets definiert.

Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (Sozialhilfebehörde – bisher keine Bestimmung)

Neu wird die Kompetenz zur Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung geregelt.

Begründung: Damit die Sozialhilfebehörde Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen kann, braucht es eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

Art. 52 Zusammensetzung (Grundsteuerkommission – bisher keine Bestimmung)

Neu wird die Anzahl Mitglieder der Grundsteuerkommission in der Gemeindeordnung genannt.



Begründung: Gemäss § 51 Abs. 2 GG besteht eine eigenständige Kommission aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Anzahl Mitglieder muss in der Gemeindeordnung eingesetzt werden.

Art. 54 Einsetzung und Art. 55 Aufgaben (Finanztechnische Prüfstelle – bisher keine Bestimmung)

Neu wird geregelt, wer für die Bestimmung der finanztechnischen Prüfstelle zuständig ist und welche Aufgaben ihr obliegen.

Begründung: Ist geregelt in § 149 Abs. 1 GG. Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Finanzprüfstelle sind im kantonalen Recht abschliessend geregelt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen dient der Transparenz und Vollständigkeit.

Keine Bestimmung (Einzelbeamtungen – bisher Art. 43 Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin / Stadtammann und Betriebsbeamter)

Diese Bestimmung wurde aufgehoben.

Begründung: Bülach bildet zusammen mit Bachenbülach, Hochfelden, Hori und Winkel einen Betriebskreis. Dieser gründet auf einem Vertrag, welcher auch die Kompetenz zur Wahl der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten regelt.

5. Übersicht und Hinweise zu den Beilagen

Bei den Beilagen 1, 3, 5 und 9 handelt sich um die Versionen 1 – 4 der neuen Gemeindeordnung. Sie haben das Format A4 quer und enthalten detaillierte Angaben. Die Beilagen 6 und 8 zeigen nur die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung. Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, all diese Informationen im Detail in Antrag und Weisung zu integrieren.

Beilage 1 – Version 1 neue Gemeindeordnung vom 11. Juli 2018 (A4 quer)

Beilage 1 besteht aus zwei Elementen: den neuen Bestimmungen und Erläuterungen. In der Erläuterungen werden aufgezeigt:

- Bezug zur bisherigen Gemeindeordnung,
- Bezug zum neuen Gemeindegesetz,
- Veränderungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und
- Erklärungen dazu.

Beilage 2 – Stellungnahmen der SpezKo und der Behörden

In Beilage 2 sind die Stellungnahmen der SpezKo und der Behörden ersichtlich.



Beilage 3 – Version 2 neue Gemeindeordnung vom 14. November 2018 (A4 quer)

Die Bestimmungen und Erläuterungen in Beilage 3 entsprechen jenen der Beilage 1. Ergänzt wurde die Beilage 3 mit den Änderungsvorschlägen der SpezKo und der Behörden. In der gleichen Spalte findet sich zu jedem Vorschlag die Haltung des Stadtrats in kursiver Schrift.

Beilage 4 – Stellungnahmen der politischen Parteien

In Beilage 4 sind die Stellungnahmen der politischen Parteien ersichtlich.

Beilage 5 – Version 3 neue Gemeindeordnung vom 27. Februar 2019 (A4 quer)

Die Bestimmungen und Erläuterung in Beilage 5 entsprechen jenen der Beilage 1. Ergänzt wurde die Beilage 5 mit den Änderungsvorschlägen der politischen Parteien. In der gleichen Spalte findet sich zu jedem Vorschlag die Haltung des Stadtrats in kursiver Schrift.

Beilage 6 – Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung (A4 hoch) vom 8. April 2019

Dieses Dokument wurde dem Gemeindeamt am 9. April 2019 zur Vorprüfung eingereicht. Es enthält nur die Bestimmungen zur neuen Gemeindeordnung.

Beilage 7 – Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Beilage 7 zeigt den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich vom 30. April 2019.

Beilage 8 – neue Gemeindeordnung

Beilage 8 entspricht dem Vorschlag des Stadtrats für die neue Gemeindeordnung der Stadt Bülach.

Beilage 9 – Version 4 neue Gemeindeordnung vom 5. Juni 2019 (A4 quer)

Beilage 9 zeigt die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung analog Beilage 6, den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich, die Empfehlungen des Gemeindeamts sowie – in kursiver Schrift – die Haltung des Stadtrats zu den einzelnen Empfehlungen.

Beilage 10 – Mustergemeindeordnung (MuGO)

Beilage 10 zeigt die Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden (MuGO) vom November 2016 des Gemeindeamts des Kantons Zürich.



Beilage 11 – Leitfaden des Gemeindeamts des Kantons Zürich (GAZ)

Der Leitfaden des GAZ enthält neben der Übersicht über wesentliche Neuerungen eine detaillierte Aufstellung der Änderungen im neuen Gemeindegesetz.

Beilage 12 – aktuell gültige Gemeindeordnung (A4 hoch)

Beilage 12 zeigt die aktuell gültige Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001.

6. Fazit

Der Stadtrat ist überzeugt, eine ausgewogene Revision der Gemeindeordnung vorzulegen. Sie orientiert sich primär an der Muster-Gemeindeordnung des Kantons Zürich, berücksichtigt aber auch die Bedürfnisse der Stadt Bülach. Dank der intensiven Mitwirkung der SpezKo, der Behörden und der Parteien sind zahlreiche Themen bereits im Vorfeld diskutiert worden. Der Entscheidungsfindungsprozess ist somit breit abgestützt.

7. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Stadtpräsident Mark Eberli, Telefon 044 863 11 15 oder E-Mail mark.eberli@buelach.ch und
- Stadtschreiber Christian Mühlethaler, Telefon 044 863 11 25 oder E-Mail christian.muehlethaler@buelach

Der Gemeinderat wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 250)

Beilagen erwähnt (siehe Kapitel 5)



16.01/15.01/31.01

Revision Gemeindeordnung – Nachtrag

Politische Partizipation von Jugendlichen

Antrag an den Gemeinderat zur Einführung des Jugendvorstosses

Ausgangslage

Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich sieht in § 37 vor, dass die Gemeinden ein Kinder- und Jugendparlament einführen können. Im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung hat sich der Stadtrat im Grundsatz dafür ausgesprochen, die Schaffung eines Jugendparlaments zu ermöglichen. Eine Verankerung in der Gemeindeordnung ist jedoch erst zulässig, wenn der Entscheid, ein Jugendparlament einzuführen, gefallen ist.

Mit dem Postulat von Damaris Hohler und Mitunterzeichnenden ist der politische Prozess initiiert. In der Beantwortung des Postulats hat der Stadtrat angekündigt, einen Nachtrag zu Antrag und Weisung zur neuen Gemeindeordnung für die Einführung des Jugendvorstosses zu überweisen.

Politische Partizipation von Jugendlichen

Vor der Volljährigkeit haben Jugendliche keine rechtlichen Möglichkeiten, sich politisch verbindlich einzubringen. Sie sind vom politischen Prozess ausgeschlossen, auch wenn sie unmittelbar davon betroffen sind. Trotzdem können sich Jugendliche politisch einbringen: Die von der Schweiz ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention spricht den Jugendlichen in Art. 12 das Recht zu, sich zu Angelegenheiten, die sie berühren, frei äussern zu dürfen. Zudem ist darin festgelegt, dass der Staat diese Meinung angemessen zu berücksichtigen habe.

Wir verstehen als Partizipation die Teilnahme von Jugendlichen an politischen Prozessen und Strukturen. Beispiel: Anhörung der Jugendlichen einer Gemeinde zum Umbau des Sportplatzes.

Die Definition des Dachverbands Schweizer Jugend lautet:

„Die politische Partizipation von Jugendlichen ist eine in der Regel kollektive Partizipationsform, bei der Jugendliche in politische Prozesse einbezogen werden. Der Einbezug muss dabei durch politische Strukturen, Personen oder Institutionen anerkannt werden. Ob eine Partizipationsform politisch ist, hängt auch vom Selbstverständnis der Partizipierenden ab.“

Jugendparlament – Förderung der politischen Partizipation

Ziel dieser Förderung ist es, die politische Partizipation von Jugendlichen nachhaltig zu gestalten. Die Förderung soll

- Die Motivation der Jugendlichen erhöhen, später ein politisches Amt zu übernehmen,
- Zu einer stärkeren Auseinandersetzung mit den politischen Rechten und deren Wahrnehmung

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 378

Sitzung vom 16. Oktober 2019



führen,

- Die demokratische Diskussionskultur verbessern.

Der Dachverband Schweizer Jugend zählt aktuell rund 80 Jugendparlamente und Jugendräte in der Schweiz. In der Organisation und bei den Kompetenzen unterscheiden sie sich. Folgendes haben sie gemeinsam:

- Ziel: Jugendliche setzen sich für Jugendliche ein,
- Parteipolitisch unabhängig,
- Sachpolitik nicht Parteipolitik,
- Kommunal, regional oder kantonal organisiert,
- Öffentlich-rechtlich durch Anschluss an politische Institutionen oder privatrechtlich als Verein organisiert,
- Stehen in der Regel allen Jugendlichen offen,
- Auf finanzielle Mittel angewiesen.

Was Jugendparlamente nicht sind:

- Keine Imitation der politischen Struktur vor Ort,
- Keine einmalige Veranstaltung, sondern eine dauerhafte Institution,
- Keine Alibiübung und kein Debattierklub.

Diese und weitere Informationen sind zu finden auf der Webseite des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente www.dsj.ch.

Jugendparlamente im Kanton Zürich

Der Stadtrat hat die Jugendparlamente resp. die Möglichkeiten der politischen Partizipation in verschiedenen Zürcher Gemeinden analysiert. Details dazu können in der Antwort zum Postulat nachgelesen werden (SRB-Nr. 361 vom 2. Oktober 2019).

Würdigung

Aufgrund der Erkenntnisse aus diesen Gemeinden sowie der Beurteilung des Stadtrats haben niederschwellige Angebote zur politischen Partizipation der Jugendlichen, wie z.B. der Jugendvorstoss in Uster, die besten Chancen, von den Jugendlichen genutzt zu werden und so längerfristig Bestand zu haben. Mit einem Jugendvorstoss können die Jugendlichen mit geringem Aufwand ihre Anliegen im Ge-



meinderat vorbringen. Das Gemeindeamt erachtet es als genügend, wenn der Vorstoss im Rahmen einer Versammlung durch die Jugendlichen beschlossen wird. Allein das Sammeln von Unterschriften reicht nicht.

Ein Jugendparlament dagegen braucht Jugendliche mit dem Willen, sich für allgemeine politische Themen zu engagieren, Struktur, Organisation, Begleitung, Beratung, finanzielle Mittel und die Zusammenarbeit verschiedener Stellen, wie z.B. Jugendarbeit, Schule, Behörden und Verwaltung.

Da nach geltendem Recht den Jugendlichen keine politischen Rechte zugestanden werden, eignet sich lediglich der Vorstoss in Form eines Postulats als politisches Instrument. Gemäss Information des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist es demnach nicht zulässig, einem Jugendparlament z.B. das Instrument der Motion zur Verfügung zu stellen.

Haltung des Stadtrats

Der Stadtrat erachtet die politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen als sinnvoll und erstrebenswert, weil:

- die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen gefördert wird.
- die Kinder und Jugendlichen zu einer gesellschaftlichen Mitverantwortung geführt werden.
- deren soziales Engagement gefördert wird.
- die Stadt den Jugendlichen den Zugang zur politischen Partizipation ermöglicht.

Mit dem Einführen des Jugendvorstosses wird ein niederschwelliges Angebot zur politischen Partizipation geschaffen, das sich lohnt. Auf der Basis des Jugendvorstosses kann, bei genügend Interesse und Engagement seitens der Jugendlichen, zu einem späteren Zeitpunkt ein Jugendparlament entstehen.

Gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich ist der Jugendvorstoss in der Gemeindeordnung zu regeln. Aus heutiger Sicht erscheint dem Stadtrat eine Regelung wie sie die Stadt Uster im Mai 2019 in die Gemeindeordnung aufgenommen hat, als sehr sinnvoll:

„¹ Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Ratspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.



„Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben und Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.“

Diese Bestimmung wird auf die Stadt Bülach angepasst und als neuer Artikel 12 in die Gemeindeordnung der Stadt Bülach aufgenommen. Ab Artikel 12 der neuen Gemeindeordnung gemäss Antrag und Weisung vom 3. Juli 2019 erhöht sich die Nummerierung aller folgenden Artikel um eins.

Fazit

Der Stadtrat begrüsst ein politisches Engagement der Jugendlichen. In einem ersten Schritt beantragt er die Einführung des Jugendvorstosses in Form eines Postulats. Dieses muss in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Eine Erweiterung der Möglichkeiten zur politischen Partizipation, z.B. die Schaffung eines Jugendparlaments, ist aus Sicht des Stadtrats abhängig vom Engagement und Interesse der Jugendlichen und zu einem späteren Zeitpunkt denkbar.

Der Stadtrat **beantragt** dem Gemeinderat er wolle beschliessen:

1. Der Jugendvorstoss in Form eines Postulats wird eingeführt.
2. Die neue Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„¹Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Bülach können dem Ratspräsidium einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.

²Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.

³Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben und Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.“
3. Diese Bestimmung wird in einem neuen Artikel 12 in die neue Gemeindeordnung der Stadt Bülach aufgenommen. Bei allen nachfolgenden Artikeln erhöht sich die Nummerierung um eins.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat



Beschluss-Nr. 378

Sitzung vom 16. Oktober 2019

4. Dieser Nachtrag ist integrierter Bestandteil von Antrag und Weisung zur Revision der Gemeindeordnung vom 3. Juli 2019.
5. Mitteilung an:
 - a) Claudia Forni, Präsidentin des Gemeinderats, via Ratssekretariat
 - b) Mitglieder des Gemeinderats, via Ratssekretariat
 - c) Jeannette Wehrli, Ratssekretärin
 - d) Mitglieder des Stadtrats
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - f) Irène Schönenberger, Controllerin/Organisationsentwicklerin
 - g) Medien
 - h) Abonnenten für GR-Drucksachen

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Pascal Sidler
Stadtschreiber Stv.